

Fürsorgerichtsätze  
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 140.)  
(9-120 Ri 1/285-1954.)

### 177.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Erhöhung der Fürsorgerichtsätze und die Einführung einer 13. Monatsunterstützung in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Vertragsbedienstete in den Wäschereien  
der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten  
sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark,  
Zulagen zur Alters- bzw. Invalidenrente.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 175.)  
(1-183. Allg. 31/24-1954.)

### 178.

Die in den Wäschereien der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie der Fürsorgeheime des Landes Steiermark beschäftigten Arbeitskräfte, die Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, sind und nach dem Entlohnungsschema II entlohnt werden, erhalten unter der Voraussetzung einer durchschnittlich guten Dienstbeschreibung während der ersten 10 Dienstjahre beim Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen tatsächlichen Landesdienstzeit eine Ergänzungszulage zu der ihnen seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers zu leistenden Rente.

Nach Ablauf einer zehnjährigen effektiven Landesdienstzeit ist eine Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses nur mehr aus den im § 34 Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, angeführten Gründen möglich.

Das Ausmaß der Ergänzungszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem nach Abschnitt V des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zu errechnenden Ruhegenuß und der dem Bediensteten vom Sozialversicherungsträger zuerkannte Rente. An Stelle des Gehaltes gemäß § 47 Gehaltsüberleitungsgesetz tritt das letzte Monatsentgelt.

Der Berechnung des zu errechnenden Ruhegenusses ist die gesamte nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit zu Grunde zu legen.

Die Zulage gebührt von dem Zeitpunkt an, der sich ergibt, wenn dem Monat, in dem die Kündigungsfrist abläuft, so viele Monate zugerechnet werden, als die Anzahl der Monatsentgelte beträgt, die gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Abfertigung zusteht.

Diese Zulagen gehen zu Lasten Unterabschnitt 08,08 „außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Vertragsbedienstete des Landesbaudienstes,  
Zulagen zur Alters- bzw. Invaliditätsrente.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 192.)  
(1-85 Ve 2/219-1954.)

### 179.

Jene Arbeitskräfte des Landesbaudienstes, die Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, sind und nach dem Entlohnungsschema II entlohnt werden, erhalten unter der Voraussetzung einer durchschnittlich guten Dienstbeschreibung während der ersten zehn Dienstjahre beim Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen tatsächlichen Landesdienstzeit eine Ergänzungszulage zu der ihnen seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers zu leistenden Rente.

Nach Ablauf einer zehnjährigen effektiven Landesdienstzeit ist eine Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses nur mehr aus den im § 34 Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, angeführten Gründen möglich.

Das Ausmaß der Ergänzungszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem nach Abschnitt V des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zu errechnenden Ruhegenuß und der dem Bediensteten vom Sozialversicherungsträger zuerkannten Rente. An Stelle des Gehaltes gemäß § 47 Gehaltsüberleitungsgesetz tritt das letzte Monatsentgelt.

Der Berechnung des zu errechnenden Ruhegenusses ist die gesamte nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit zu Grunde zu legen.

Die Zulage gebührt von dem Zeitpunkt an, der sich ergibt, wenn dem Monat, in dem die Kündigungsfrist abläuft, so viele Monate zugerechnet werden, als die Anzahl der Monatsentgelte beträgt, die gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Abfertigung zusteht.

Diese Zulagen gehen zu Lasten Unterabschnitt 08,08 „außerordentliche Versorgungsgenüsse“.

Durch diesen Beschluß wird der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 27. November 1952, Beschluß Nr. 289, ersetzt.

Wahl in den provisorischen  
gewerblichen Fortbildungsschulrat.  
(4-559 Fo 1/151-1954.)

### 180.

Zu Mitgliedern des provisorischen gewerblichen Fortbildungsschulrates werden gewählt die Landtagsabgeordneten Josef Stöfler, Ing. Hans Koch, Fritz Wurm, Josef Gruber.

## 24. Sitzung am 21., 22. und 23. Dezember 1954.

(Beschlüsse Nr. 181 bis 194.)

### Sämtliche Beschlüsse wurden am 22. Dezember 1954 gefaßt.

Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(LAD 9 L 16/24-1954.)

**181.**

Landesvoranschlag 1955.  
Zu Abschn. 02:

Der Landesregierung wird empfohlen, im Rahmen der Möglichkeiten anzuordnen, daß Fahrten zu kommissionellen Verhandlungen nicht mit Dienstkraftwagen, sondern mit gemieteten Kraftfahrzeugen des konzessionierten Personentransportgewerbes durchgeführt werden.

Todesanzeigen und Kranzspenden nach verstorbenen Landesbediensteten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(1-66 Ta 4/2-1954.)

**182.**

Landesvoranschlag 1955.  
Zu Abschn. 02:

Die Landesregierung wird aufgefordert, als Dienstgeber anlässlich des Ablebens jedes aktiven Landesbediensteten Todesanzeigen in die Tagespresse einzurücken und für das Begräbnis einen Kranz beizustellen.

Steirer, Rückführung in die Heimat.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(9-407 La 1/21-1954.)

**183.**

Landesvoranschlag 1955.  
Zu U.-Abschn. 443:

Der Steiermärkische Landtag stellt an die Bundesregierung das dringende Ersuchen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die endliche Rückführung jener steirischen Landsleute in die Heimat zu erreichen, die noch in fremden Staaten aus Gründen festgehalten werden, die mit den Ereignissen des letzten Krieges im Zusammenhange stehen.

Kornbergsiedlung,  
Überschwemmungsgefahr.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(LBA III a 497 K 8/4-1954.)

**184.**

Landesvoranschlag 1955.  
Zu Abschn. 67:

Im Stadtgebiet der Stadt Feldbach und der Katastralgemeinde Gniebing existiert die sogenannte Kornbergsiedlung, die im Laufe der letzten 30 Jahre auf ca. 60 Häuser angewachsen ist. Bei jedem größeren Regen oder zu Zeiten der Schneeschmelze wird diese Kornbergsiedlung überschwemmt, so daß es nicht ungewöhnlich ist, wenn in den Wohnungen dieser Siedlung

das Wasser bis zu einem Meter hoch steht und erst nach Tagen wieder abläuft. Der Schaden, den die meist unbemittelten Bewohner der Siedlung erleiden, ist für sie unerträglich.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Erhebungen pflegen zu lassen, inwieweit dem Übel abgeholfen werden kann, und Projekte so zeitgerecht erstellen zu lassen, daß die Möglichkeit besteht, im Voranschlag 1956 für die zu beschließenden Maßnahmen vorsorgen zu können.

Verteilung von landwirtschaftlichen  
Förderungsmitteln; Rücküberstellung  
von Förderungsbeamten zum Amt  
der Steierm. Landesregierung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(8-240 Fo 2/10-1954.)

185.

Landesvoranschlag 1955.

Zu Abschn. 73:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu untersuchen, ob Förderungsmittel, die derzeit über die Bauernkammer und Landarbeiterkammer verteilt werden, in die Verwaltung der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung übernommen werden können und die Frage der Rücküberstellung von derzeit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Beamten zum Amte der Landesregierung zu überprüfen.

Gewerbliche Darlehen,  
Bürgschaft des Landes.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(4-319 Fo 1/24-1954.)

186.

Landesvoranschlag 1955.

Zu V.-P. 75,705:

Zur Ermöglichung von Krediten an Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft, die trotz ordentlicher Betriebsführung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Sicherstellungen durch Hypotheken oder Bürgschaften beizubringen, wird die Landesregierung aufgefordert, entsprechende Maßnahmen, wie Übernahme von Bürgschaften des Landes für die betreffenden Kreditwerber und Erleichterung der Sicherstellungsbedingungen für Kredite aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen, in die Wege zu leiten.

Landesreisebüro, Aufgabenkreis.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(Vst 4 L 3/35-1954.)

187.

Landesvoranschlag 1955.

Zu Abschn. 85:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Tätigkeitsbereich des Landesreisebüros dahingehend festzulegen, daß das Landesreisebüro seine Aufgaben vornehmlich in der Werbung für die Steiermark und in der Beschickung der Fremdenverkehrsorte der Steiermark sieht.

Eigenregiearbeiten des Landes,  
Einschränkung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(LAD 9 L 16/25-1954.)

188.

Landesvoranschlag 1955.

Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Selbstbedienung der unterstellten Behörden und Ämter möglichst einzuschränken und soweit als nur irgend möglich Privatunternehmen für die Durchführung anfallender Arbeiten und für die Leistung erforderlicher Dienste heranzuziehen. Insbesondere sollen die Eigenregiearbeiten der mit Bauarbeiten befaßten Dienststellen möglichst eingeschränkt werden.

Hamerlinggasse Nr. 3, Abverkauf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)  
(10-24 Ha 22/1-1954.)

**189.****Außerordentlicher Landesvoranschlag 1955.**

Zu Gruppe 9:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit des Abverkaufes des Gebäudes Graz, Hamerlinggasse 3 (ehemalige Landes-Oberrealschule), an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zu überprüfen und gegebenenfalls Schritte zum Abschluß eines Kaufvertrages einzuleiten.

Landesvoranschlag 1955.  
(Ldtg.-Blgn. Nr. 61 u. 67.)  
(10-26 V 63/20-1954.)

**190.****Gesetz**

vom .....

**über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1955 wird mit folgenden in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

**Ordentlicher Landesvoranschlag.**

Ausgaben . . . . .	S 725,977.300
Einnahmen . . . . .	S 681,938.100
Abgang . . . . .	S 44,039.200

**Außerordentlicher Landesvoranschlag.**

Ausgaben . . . . .	S 194,788.000
Einnahmen . . . . .	S 140,782.400
Abgang . . . . .	S 54,005.600

**§ 2.**

(1) Der Abgang des ordentlichen Landesvoranschlages ist durch einen allfälligen Überschuß des Rechnungsjahres 1954, durch eine angemessene Erhöhung der Benützergebühren der Landesanstalten, durch sonstige Mehreinnahmen, sowie dadurch zu bedecken, daß die für den Amtssachaufwand und für die Förderungsausgaben veranschlagten Mittel um 3 bzw. 10 v. H. vorläufig gekürzt werden.

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Sitzungsbeschluß die vorläufige Kürzung aufzuheben, wenn der Abgang durch vorstehend angeführte Maßnahmen seine Bedeckung findet.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Ausgaben für

den Erneuerungs- und Ersatzaufwand und die Förderungsausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein solcher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(4) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie können zu diesem Zwecke über Beschluß der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(5) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20,30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

**§ 3.**

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur Bedeckung der Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können zusätzlich auch verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, soweit diese nicht zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Landesvoranschlag gebunden sind (§ 2 Abs. 1), Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre oder abgeschlossener außerordentlicher Vorhaben, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen herange-

zogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Zur Bedeckung der nach dem Ersten Verstaatl.-Entschädigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 189, zu leistenden Entschädigungen an die Inhaber von Anteilsrechten der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. (Steweag) wird die Landesregierung ermächtigt, mindestens 4%ige und ab 1. Jänner 1955 in längstens 10 Jahren tilgbare Schuldverschreibungen auszugeben.

(4) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1955 bis längstens 31. Dezember 1957 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind, bis längstens Ende 1955 übertragen werden.

#### § 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### § 5.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung im Jahre 1955 zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes für das Jahr 1955 fest.

#### § 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1955 wieder zurückzahlen sind.

#### § 7.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Landesumlage bilden die Brutto-Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des

Bundes. Die Landesumlage beträgt bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Berechnungsgrundlage.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen, den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1955 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1955 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Falle als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und bei einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden den letzteren rückzuerstatten.

#### § 8.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . S 15,984.000, des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . S 1,405.000, der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . S 1,100.000, des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . S 2,220.000 und des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . S 550.000 werden genehmigt.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Wohnbauförderungsbeirat.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)  
(506 Wo 11/47-1954.)

## 191.

**Gesetz vom ..... über die  
Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 28 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), beschlossen:

## § 1.

Zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, wird beim Amte der Landesregierung ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.

## § 2.

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Landesregierung so bestellt werden, daß seine politische Zusammensetzung der der Landesregierung entspricht. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von den in der Landesregierung vertretenen Parteien zu entsenden.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Steiermärkischen Landtag wählbar sein; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

## § 3.

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben.

(2) Vor dem Amtsantritt haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

## § 4.

Die Landesregierung erläßt die Geschäftsordnung für den Beirat und legt Richtlinien für die Einbringung und Bearbeitung der Anträge fest. Diese Richtlinien haben den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes zu entsprechen.

## § 5.

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Der Beirat beschließt die gemäß § 1 zu erstellenden Gutachten mit Zweidrittelmehrheit.

## § 6.

Wenn der Beirat binnen sechs Wochen nach Zuleitung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung kein Gutachten abgibt, entscheidet die Landesregierung ohne weitere Anhörung des Beirates.

## § 7.

Den Sitzungen des Beirates sind rechtskundige Beamte der für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Berichterstattung und fachlichen Beratung beizuziehen; von diesen hat einer als Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden auf seine Richtigkeit mitzufertigen ist.

## § 8.

Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

## § 9.

Die zur Geschäftsführung des Beirates nötigen Kanzleikräfte und Kanzleierfordernisse sind vom Amte der Landesregierung beizustellen.

## § 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bachler Matthias, Betriebskredit,  
Ausfallsbürgschaft des Landes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 196.)  
(10-23 Ba 2/9-1954.)

## 192.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen Betriebskredit der Firma Matthias Bachler, Holzbauwerke in Schladming, im Betrage von 4.500.000 S die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß alle Sicherungen gegeben sind, damit der Betrieb erhalten bleibt und das Land vor Verlust bewahrt wird.

Alle näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag festzulegen.

Gemeindeordnung 1953, Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)  
(7-45 Ge 13/17-1954.)

## 193.

**Gesetz vom ..... über  
die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni  
1953, LGBL Nr. 36, betreffend die Gemeinde-  
ordnung für die Gemeinden des Landes Steier-  
mark mit Ausnahme der Städte mit eigenem  
Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953).**

kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag festsetzen.“

2. Der § 82 hat zu lauten:

„Parteistellung, Berufungs- und Beschwerde-  
recht der Gemeinde.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### § 82.

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBL Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953), wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat frühestens ein Monat vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens ein Monat nach Ablauf derselben zusammentreten

(1) Die Gemeinde hat in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung gegenüber der Aufsichts- und Berufungsbehörde.

(2) Sie ist in den Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, Berufungsentscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit bei der Landesregierung anzufechten.

(3) Gegen Aufsichtsverfügungen und Berufungsentscheidungen der Landesregierung steht der Gemeinde in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches wegen behaupteter Rechtswidrigkeit das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)  
(7-48 Gu 11/90-1954.)

## 194.

**Gesetz vom ..... über die zeitliche  
Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuer-  
befreiungsgesetz 1954).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

**Gegenstand der Befreiung.**

(1) Für Bauführungen zur Errichtung oder Erweiterung von Klein- und Mittelwohnungen und von Ledigen- und Lehrlingsheimen sowie von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, geförderten Geschäftsräumen wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt; bei Erweiterungen nur dann, falls hiedurch das im Abs. 2 festgesetzte Ausmaß der Gesamtwohnung nicht überschritten wird.

(2) Als Klein- und Mittelwohnung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine baulich in sich abgeschlossene Wohnung, deren Nutzfläche 130 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Hiebei gilt als Nutzfläche die Gesamtgrundfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

(3) Von der Steuerbefreiung sind Baulichkeiten im Sinne des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1950, LGBl. Nr. 35, und der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 42, ausgenommen.

## § 2.

**Dauer der Befreiung.**

(1) Die Dauer der Grundsteuerbefreiung beträgt 20 Jahre.

(2) Die Steuerbefreiung wird mit dem Beginne des Kalenderjahres wirksam, das auf die Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung folgt, frühestens jedoch mit dem 1. Jänner 1955.

(3) Der Antrag auf Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung für eine unter § 1 dieses Gesetzes fallende Bauführung ist von der zuständigen Gemeinde als Geltendmachung des Steuerbefreiungsgrundes anzusehen und zu behandeln.

(4) Werden steuerbefreite Bauführungen ihrer gemäß § 1 Abs. 1 festgelegten begünstigten Zweckbestimmung entzogen, so daß die Voraus-

setzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind, so erlischt die Steuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung. Änderungen der Zweckbestimmung sind innerhalb von sechs Monaten der Gemeinde anzuzeigen.

## § 3.

**Umfang und Ausmaß der Befreiung.**

(1) Die Steuerbefreiung umfaßt bei Bauführungen, womit ausschließlich Klein- und Mittelwohnungen oder Ledigen- und Lehrlingsheime errichtet werden, die gesamte Baulichkeit, im übrigen jedoch nur die auf die begünstigte Bauführung entfallenden Teile. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zugehörigen Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller- und Dachbodenräume und sonstige für die gemeinsame Benützung durch die Hausbewohner bestimmten Räume, wenn sie zugleich mit der begünstigten Bauführung errichtet werden.

(2) Auf die Dauer der Steuerbefreiung ist die für die wirtschaftliche Einheit nach Bauvollendung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teilbetrag zu kürzen, der auf die steuerbefreite Bauführung entfällt. Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der neu festgesetzte Steuermeßbetrag für die steuerbefreite Bauführung zum früheren Steuermeßbetrag der ganzen wirtschaftlichen Einheit steht. Fehlt ein früherer Steuermeßbetrag für das Grundstück (wirtschaftliche Einheit), so ist für den Zweck der Steuerbefreiung ein Meßbetrag festzusetzen. Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Verhältnis neu festzusetzen.

## § 4.

**Entscheidung und Rechtszug.**

(1) Über den Umfang und die Dauer der Steuerbefreiung entscheidet die Gemeinde von Amts wegen durch Bescheid. Allfällige für die Feststellung des Befreiungsanspruches erforderliche zusätzliche Verfahrenskosten hat der Befreiungswerber zu tragen. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Von den hiebei erlassenen Bescheiden sind Abschriften in einfacher Ausfertigung auch an die Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz zur Veranlassung weiterer Amtshandlung im Sinne des Abs. 2 zuzustellen.

(2) Die Entscheidung über das Ausmaß der Steuerbefreiung (§ 3 Abs. 2) obliegt dem nach der Lage der Baulichkeit zuständigen Finanzamt. Das finanzamtlich festgesetzte Ausmaß der Steuerbefreiung (Kürzung der Bemessungsgrundlage bzw. des Steuermeßbetrages) ist außer dem Steuerpflichtigen auch der zuständigen Gemeinde bekanntzugeben.

(3) Für das Verfahren gelten die abgabenrechtlichen Vorschriften.

#### § 5.

##### Übergangsbestimmungen.

(1) Die nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz vom 9. Juli 1952, LGBI. Nr. 51, auf 15 Jahre rechtskräftig gewährte Grundsteuerbefreiung wird auf 20 Jahre verlängert.

(2) Für die in der Zeit vom 1. Jänner 1948 — bei Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vom 1. Jänner 1946 — bis 31. Dezember 1954 errichteten Klein- und Mittelwohnungen, für welche eine Steuerbefreiung wegen abweichender Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBI. Nr. 51, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gegeben war, ist das Verfahren über Antrag des Steuerpflichtigen wieder auf-

zunehmen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1955 beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. In diesem Falle wird die Befreiung mit dem 1. Jänner 1955 wirksam.

(3) Für die in der Zeit vom 1. Jänner 1948 — bei Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vom 1. Jänner 1946 — bis 31. Dezember 1954 errichteten Klein- und Mittelwohnungen, für welche über den Befreiungsanspruch im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 1952, LGBI. Nr. 51, noch nicht entschieden wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Amts wegen durchzuführen. In diesem Falle beginnt die Steuerbefreiung mit dem Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Jahres, frühestens jedoch mit dem 1. Jänner 1953.

#### § 6.

##### Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. Juli 1952, LGBI. Nr. 51, außer Wirksamkeit.

## 25. Sitzung am 8. Februar 1955.

(Beschlüsse Nr. 195 und 196.)

Wahl in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz.  
(Präs. Nr. Ldtg. A 65/2-1954.)

### 195.

In die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz wird Kammerrat Ökonomierat Hans Stegmüller in St. Peter ob Judenburg als stellvertretendes Mitglied an Stelle des Landwirtes Viktor Rainer gewählt.

Hruby Hans, Investitionskredit, Ausfallsbürgschaft des Landes.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 203.)  
(10-23 Hu 1/6-1955.)

### 196.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen Investitionskredit der Firma Hans H r u b y zwecks Herstellung von „Wepra“-Erzeugnissen die Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von 2.000.000 S (Zwei Millionen Schilling) zu übernehmen, wenn nach ihrer Überzeugung alle Voraussetzungen gegeben sind, daß das Unternehmen gedeihen und die materielle Inanspruchnahme des Landes unterbleiben wird.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Sicherungen festzulegen.

## 26. Sitzung am 23. Februar 1955.

(Beschlüsse Nr. 197 bis 207.)

Fehring, Wiederaufbau des Bahnhofes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 127.)  
(3-338 Fe 32/4-1955.)

### 197.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koller, Wallner, Dr. Allitsch, Stöffler, Hofmann-Wellenhof und Weidinger, betreffend den Wiederaufbau des Bahnhofes in Fehring, wird zur Kenntnis genommen.

Familienlastenausgleichsbeitragsgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 73.)  
(10-24 Fa 4/3-1955.)

### 198.

#### **Gesetz vom ..... über die teilweise Umlegung des Landesbeitrages an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen auf die Gemeinden (Familienlastenausgleichsbeitragsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1.

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 23 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Höhe von 30 v. H. des jeweils nach dem Familienlastenausgleichsgesetz auf das Land Steiermark entfallenden Beitrages zu entrichten.

##### § 2.

Die nach § 1 zu entrichtende Umlage wird im Verhältnis der Finanzkraft der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch die Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
2. der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H.,

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarrungsbeiträgen des doppelten Erstarrungsbetrages,

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 250 v. H.

##### § 3.

(1) Die Umlage ist mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten.

(2) Soweit Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht erhalten oder die Umlage nach § 1 von den Vorschüssen nur zum Teil einbehalten werden kann, ist die Umlage bzw. der verbleibende Rest vom Amt der Landesregierung besonders vorzuschreiben und von den Gemeinden in zwölf gleichen Teilen zu entrichten.

##### § 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1955 in Kraft.

Merangasse Nr. 34, Rückstellung an den  
Verein Südmark.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 184.)  
(10-24 Su 3/18-1955.)

**199.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rückstellungsvergleich, betreffend die Rückstellung der Liegenschaft Graz, Merangasse 36, an den Verein Südmark wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dollmayr Adalbert, Oberregierungsrat,  
Ruhegenußbemessung.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 194.)  
(1-67 Do 1/32-1955.)

**200.**

Dem Oberregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung Adalbert Dollmayr werden die beim Bundesland Niederösterreich mit 13. März 1938 erworbenen und anrechenbaren Vordienstzeiten von 23 Jahren, 10 Monaten und 3 Tagen gnadenweise für die Bemessung des Ruhegenusses beitragsfrei angerechnet.

Mayrhofer Ernst, Dr., Hofrat i. R.,  
ao. Zulage zum Ruhegenuß.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 198.)  
(1-Vst M 25/13-1955.)

**201.**

Dem Hofrat i. R. Dr. Ernst Mayrhofer wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1954 eine ao. Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem von der burgenländischen Landesregierung flüssiggestellten Ruhegenuß und jenem Ruhegenuß, der sich bei Anrechnung der vom 13. März 1938 bis 31. August 1945 zurückgelegten Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegenußbemessung ergibt, zuerkannt.

Kindermannngasse Nr. 24,  
Darlehensaufnahme.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 199.)  
(10-34 Ki 1/44-1955.)

**202.**

Die Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrag von 1,260.000 S beim Wohnhauswiederaufbaufonds zur Finanzierung des Wiederaufbaues der landeseigenen Liegenschaft Graz, Kindermannngasse 24, rückzahlbar durch jährliche Tilgungsraten in der Höhe von  $1\frac{1}{3}\%$  der Darlehenssumme und die grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens auf der Liegenschaft, EZ. 396, KG. Graz V, Gries, werden genehmigt.

Komoraus August, Dr., wirkl. Hofrat i. R.,  
Zulage zum Ruhegenuß  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 201.)  
(1-82 Ko 71/1-1955.)

**203.**

Dem wirkl. Hofrat i. R. Dr. jur. August Komoraus wird im Hinblick auf seine durch einen Dienstunfall verursachte bedeutende Körperbehinderung ab 1. Jänner 1955 eine monatliche Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach der 8. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe II und dem nach der 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe II berechneten Ruhegenuß von derzeit brutto 303'02 S zuerkannt.

Diese Zulage geht zu Lasten der Haushaltspost U.-A. 08,05 „Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten“.

Landesbedienstete, Familienförderung.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 202.)  
(1-Vst F 19/24-1955.)

## 204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen zur Förderung von Familiengründungen und Erhaltung von Familien der Bediensteten des Landes wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird empfohlen:

1. Im Abschnitt I A Z. 2 des Berichtes wäre der 2. Satz wie folgt zu fassen:

„Zur Ausschließung von Zweifelsfällen wird hiezu festgestellt, daß verheiratete weibliche Bedienstete dann als Familienerhalter anzusehen sind, wenn ihnen gemäß § 12 des GÜG. (BGBl. Nr. 22/1947) Familienzulagen gebühren.“

2. Im Abschnitt II Abs. 3 des Berichtes wäre das Wort „anspruchsberechtigten“ durch die Worte „zum Ansuchen berechtigten“ zu ersetzen.

Landesbedienstete, NS-Gesetz,  
Hemmungsjahre.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 206.)  
(1-66 He 3/36-1955.)

## 205.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Gewährung von Personalzulagen ab 1. Jänner 1953 an jene Landesbedienstete, bei denen sich die Nichtanrechnung der Hemmungsjahre nach dem 1. Jänner 1953 finanziell noch auswirkt, bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung in der Höhe, daß die durch die Nichtanrechnung der Hemmungsjahre noch bestehende Bezugsminderung beseitigt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Steweag, Anleihe, Haftungsübernahme durch das Land.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 214.)  
(10-23 Ste 9/2-1955.)

## 206.

Die Haftungsübernahme des Landes als Bürge und Zahler für den Rückzahlungsdienst einer Anleihe von 50 Millionen Schilling, die die Steweag zur Finanzierung des Ennskraftwerkes Hieflau begeben will und für deren Unterbringung die Creditanstalt-Bankverein Wien und die Österreichische Länderbank A.-G. Wien die Garantie übernommen haben, wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Draukraftwerke, Österr. A.-G., Aktien-erwerb durch das Land Steiermark.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 215.)  
(10-23 Da 1/36-1955.)

## 207.

1. Der Bericht der Steierm. Landesregierung, betreffend den Erwerb weiterer Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A.-G. im Nennwert von 6,125.000 S (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend Schilling) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Zur Aufbringung der Mittel für diesen Aktien-erwerb wird die Steierm. Landesregierung

ermächtigt, von der Forderung der Alpen-Elektrowerke A.-G. gegen die Österreichischen Draukraftwerke A.-G. einen weiteren Teilbetrag von 6,125.0000 S (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend S) zu erwerben und als Gegenleistung diesen Betrag in 30 (dreißig) gleichbleibenden Annuitäten auf der Basis einer 3%igen Verzinsung mit Fälligkeit der 1. Annuität am 1. Juli 1953 abzustatten.

**In der 27. Sitzung am 3. Mai 1955 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**In der 28. festlichen Sitzung anläßlich der 10. Wiederkehr des Tages der Einstellung der Kriegshandlungen in der Steiermark am 9. Mai 1955 wurde folgende**

## **EntschlieÙung**

gefaßt:

Gedenken an Einstellung  
der Kriegshandlungen und  
Wiedererrichtung der  
2. Republik

Der Steiermärkische Landtag gedenkt heute  
der vor 10 Jahren erfolgten Beendigung der  
Kriegshandlungen in der Steiermark und der  
Wiedererrichtung der zweiten Republik.

Staatsvertrag, Dank an die  
Bundesregierung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 238.)  
(Präs. Nr. Ldtg. S 14/1-1955.)

Er nimmt gleichzeitig von den erfolgreichen  
Verhandlungen um die Wiedererlangung der  
Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs  
Kenntnis und dankt der Bundesregierung für  
ihre erfolgversprechenden Bemühungen um das  
Zustandekommen des Österreichischen Staats-  
vertrages.

## 29. Sitzung am 9. Mai 1955.

(Beschlüsse Nr. 208—225.)

**Pittermann Josef, Dr., Ldtg.-Abg.,**  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 227.)  
(Präs. Nr. Ldtg. P 4/2-1955.)

### 208.

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wildon vom 30. März 1955, Zl. U 390/54-5, gegen das Mitglied des Steierm. Landtages Dr. Josef Pittermann wegen Übertretung nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

**Unwetterschäden, Hilfsleistungen.**  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 157.)  
(8-30 H 133/141-1955.)

### 209.

Der Bericht der Steierm. Landesregierung über die bisherigen Hilfsleistungen für die un- wettergeschädigten Landwirte der West-, Süd- und Oststeiermark wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**Jagdgesetz, Bericht über Wiederverlautbarung.**  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 230.)  
(8-296 La 1/6-1955.)

### 210.

Der Bericht der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steierm. Jagdgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

**Hauptschule in Ratten, Errichtung.**  
(Ldtg.-Blg. Nr. 49.)  
(6 a - 369 Ra 1/10-1955.)

### 211.

## Gesetz

vom .....

### über die Errichtung einer Hauptschule in Ratten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 wird in der Gemeinde Ratten eine Hauptschule errichtet.

#### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Gemeinden Ratten und Sankt Jakob im Walde verpflichtet.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschule in Irdning, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 69.)  
(6 a - 369 II 1/10-1955.)

**212.****Gesetz vom ..... über die  
Errichtung einer Hauptschule in Irdning.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 wird in der Marktgemeinde Irdning eine Hauptschule errichtet.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Irdning sowie die Gemeinden Aigen im Ennstal, Altirdning und Donnersbach verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschulen in Graz, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 72.)  
(6 a - 369 Sta 5/4-1955.)

**213.****Gesetz vom ..... über die  
Errichtung von Hauptschulen in Graz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 werden in Graz nachstehende Hauptschulen errichtet:

Die Knabenhauptschule Straßgang und  
die Mädchenhauptschule Straßgang.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschulen hat sich die Stadtgemeinde Graz verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschule in Kirchbach, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 74.)  
(6 a - 369 Ki 4/2-1955.)

**214.**

**Gesetz vom ..... über die  
Errichtung einer Hauptschule in der Markt-  
gemeinde Kirchbach in Steiermark.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 wird in der Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark sowie die Gemeinden Ziprein und Zerlach verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschule in Deutschfeistritz, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 75.)  
(6 a - 369 De 2/10-1955.)

**215.**

**Gesetz vom ..... über die  
Errichtung einer Hauptschule in der Markt-  
gemeinde Deutschfeistritz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 wird in der Marktgemeinde Deutschfeistritz eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinden Deutschfeistritz und Peggau verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschule in Fehring, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 77.)  
(6 a - 369 Fe 1/12-1955.)

**216.****Gesetz vom ..... über die Errichtung  
einer Hauptschule in der Marktgemeinde  
Fehring.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Fehring eine Hauptschule errichtet.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Fehring verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Hauptschule in Bärnbach, Errichtung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 78.)  
(6 a - 369 Ba 1/8-1955.)

**217.****Gesetz vom ..... über die Errichtung  
einer Hauptschule in der Marktgemeinde  
Bärnbach.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Bärnbach eine Hauptschule errichtet.

**§ 2.**

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Bärnbach verpflichtet.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

**Hauptschule in Vorau, Errichtung.**  
(Ldtg.-Blge. Nr. 79.)  
(6 a - 369 Vo 2/19-1955.)

**218.**

**Gesetz vom ..... über die Errichtung  
einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vorau.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 wird in der Marktgemeinde Vorau eine Hauptschule errichtet.

## § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule haben sich die Marktgemeinde Vorau und die Gemeinden Kleinschlag, Puchegg, Reinberg, Riegersbach, Schachen bei Vorau und Vornholz verpflichtet.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

**Landeslehrer-Diensthöhegesetz, Bericht über Wiederverlautbarung.**  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 235.)  
(6 a - 368 Di 8/23-1955.)

**219.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landeslehrer-Diensthöhegesetzes wird zur Kenntnis genommen.

**Handel Hans, Tzt., Vet.-Oberkommissär i. R., Dienstzeitanrechnung.**  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 220.)  
(1-81 Ha 8/3-1955.)

**220.**

Dem Veterinäroberkommissär i. R. Tzt. Hans Handel wird mit Wirkung ab 1. Februar 1955 die vom 11. April 1938 bis 30. April 1945 zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses gnadenweise angerechnet.

**Kabus Karoline, Kinderzulage für Heinrich Glettler.**  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 221.)  
(1-82 Ka 23/9-1955.)

**221.**

Der Oberpflegerswitwe Karoline Kabus wird mit Wirkung ab 1. Februar 1955 für ihr Enkelkind Heinrich Glettler die Kinderzulage im Betrage von monatlich 20 S zuzüglich des Teuerungszuschlages von derzeit monatlich 68 S auf die Dauer der Unversorgtheit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres desselben, gnadenweise zuerkannt.

Landes-Ackerbauschule Grottenhof,  
Grundtausch mit der Firma Ed.  
Ast & Co.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 224.)  
(8-260 R 16/30-1955.)

**222.**

Der Bericht der Steierm. Landesregierung über die Durchführung eines Grundstück-tausches zwecks besserer Arrondierung der Grundflächen der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt mit der Fa. Ed. Ast & Co., o. H. G. Graz, und den damit im Zusammenhang stehenden Abverkauf von 17.570 m<sup>2</sup> Grund aus dem Gutsbestande der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt an die genannte Firma zum Preise von 158.555 S, welcher Betrag gleichzeitig auch als Wertausgleich für die nach Lage und Kultur höher zu bewertenden Grundstücke des Landes anzusehen ist, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Verwaltungsabgabengesetz, Bericht über Wiederverlautbarung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 226.)  
(10-26 Ve 10/10-1955.)

**223.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Hauskauf Graz, Merangasse 36, vom  
Verein Südmark.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 236.)  
(10-24 Su 3/21-1955.)

**224.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Hauses in Graz, Merangasse 36, zum Preise von insgesamt 152.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Ankauf ist bei 9,1 des a.-o. Landesvoranschlages „Ankauf von Liegenschaften“ zu bedecken.

Wagna, L.-Krankenhaus, Neubau.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 237.)  
(12-182 W 31/14-1955.)

**225.**

Der Antrag der Steierm. Landesregierung auf Erteilung der Ermächtigung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 950.000 S und der Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Diese Ausgabeermächtigung wird gleichzeitig im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 18/1955, über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955 als übertragbar erklärt.

### 30. Sitzung am 8. Juni 1955.

(Beschlüsse Nr. 226—228.)

Bergtragödie auf der Hohen Veitsch,  
Dank an die Rettungsmänner.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 211.)  
(LAD - 9 L 16/27 ad 1955.)

#### 226.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Suchaktion auf der Hohen Veitsch in der Nacht vom 31. Dezember 1954 auf den 1. Jänner 1955 wird zur Kenntnis genommen.

Den drei Gendarmeriebeamten und sieben Männern des Bergrettungsdienstes Revierinspektor Gottfried Köck, Patrouillenleiter Franz Scheiber, Patrouillenleiter David Ortner, Werksarbeiter Johann Hauberger, Leiter des Bergrettungsdienstes Veitsch, Werksschlosser Anton Granditz, Mitterdorf i. M., Lehrer Helmut Eigelsreiter, Mürzzuschlag, Werksarbeiter Karl Pusterhofer, Veitsch, Lehrer Heinz Bachler, Krieglach, Hüttenwirt Ferdinand Pölzl, Hüttenwirt Rudolf Scheickl, die sich in dieser Silvesternacht an der Suchaktion nach der verunglückten Wiener Touristin Alefina Hibler auf der Hohen Veitsch in selbstloser Einsatzbereitschaft bei schwierigsten Wetterverhältnissen beteiligt haben, wird der besondere Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

Rechnungsabschluß des Landes Steiermark 1952, Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 63.)  
(10 - 21 R 6/46-1955.)

#### 227.

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1952 wird genehmigt.

2. Der Überschuß von S 30,026.961'67 ist dem Betriebsmittelkonto des Landes zuzuführen.

3. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung sowie die dazu abgegebene Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung werden zur Kenntnis genommen. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung befaßt gewesenen Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsarbeit, die ausführliche Berichterstattung und die gegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.

Jugendarbeitslosigkeit, Bekämpfung durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 138.)  
(4-559 Be 13/6-1955.)

#### 228.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hafner, DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Peterka, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich wird zur Kenntnis genommen.

## 31. Sitzung am 28. Juni 1955.

(Beschlüsse Nr. 229 bis 241.)

Kehrordnung 1955.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 55.)  
(2-340 Ke 1/120-1955.)

229.

### Gesetz vom ..... über die Kehrordnung für Steiermark (Kehrordnung 1955).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Reinigung der Feuerungsanlagen, Kehrfristen.

##### § 1.

(1) Schließbare Rauchfänge mit offener Feuerung sind alle 12 Wochen, nicht schließbare Rauchfänge mit besonderem für einen Industrie- oder Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten oder Räucherammern alle 4 Wochen, Gasrauchfänge einmal jährlich durch sorgfältiges Kehren zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann durch allgemeine Anordnung Fristen für die Kehrung von Rauchfängen, die im Abs. 1 nicht aufgezählt sind, festsetzen. Diese Fristen dürfen für geschlossen verbaute Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern in der Heizperiode (15. Oktober bis 15. April) 6 Wochen, sonst 8 Wochen, nicht übersteigen. Im übrigen Landesgebiet dürfen diese Fristen in der Heizperiode nicht mehr als 8 Wochen, sonst nicht mehr als 12 Wochen, betragen. Soweit die Gemeinde eine allgemeine Anordnung nicht trifft, hat die Kehrung in der Heizperiode alle 6 Wochen, sonst alle 8 Wochen, zu erfolgen.

(3) Die Kehrfristen nach Abs. 1 und 2 können in Einzelfällen zur Abwehr einer erhöhten Brandgefahr verkürzt werden, wenn diese Gefahr durch die Beschaffenheit oder durch die starke Inanspruchnahme des Rauchfanges oder wegen der Art des verwendeten Brennmaterials hervorgerufen ist.

(4) Die jeweilige Kehrung ist, sofern sie nicht über Wunsch des Gebäudeeigentümers früher erfolgt, während der letzten Woche der laufenden Kehrfrist zu vollziehen. Der Lauf der Kehrfrist beginnt am nächsten Montag nach dem letzten Kehrtag. Die Kehrung entfällt, wenn der Rauchfang im Verlaufe der Kehrfrist überhaupt nicht benützt worden ist. Die Einstellung seiner Benützung und die voraussichtliche Dauer seiner Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrermeister rechtzeitig bekanntzugeben, widrigenfalls er zur Forderung des entsprechenden Kehrentgeltes berechtigt ist. Der Zeitpunkt der nächsten Kehrung nach Aufnahme der Benützung eines Rauchfanges ist vom Rauchfangkehrermeister

nach seinem Arbeitsplan zu bestimmen, wenn er die Kehrung des Rauchfanges nach § 2 zu besorgen hat. Dabei darf aber der zwischen dem Beginn der Benützung und der Kehrung liegende Zeitabstand die vorgeschriebene Kehrfrist nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

(5) Gleichzeitig mit dem Rauchfang sind alle angeschlossenen Feuerstätten und Räucherammern samt den Kanälen, Schläuchen und Poterien zu reinigen, wenn sie im Verlaufe der Kehrfrist benützt worden sind. Kachelöfen, die nicht mit Putzlöchern ausgestattet sind, sowie bewegliche Öfen und Herde unterliegen jedoch nicht der Kehrpflicht.

#### Kehrung durch den Rauchfangkehrermeister.

##### § 2.

Soweit nicht § 4 dieses Gesetzes Anwendung findet, muß die gemäß § 1 vorgeschriebene Reinigung vom zuständigen Rauchfangkehrermeister besorgt werden.

##### § 3.

- (1) Der Rauchfangkehrermeister hat
- a) unter Beachtung der Kehrfristen die Kehrtage festzusetzen und zeitgerecht dem Gebäudeeigentümer, in Mietwohnhäusern überdies durch Anschlag, anzukündigen;
  - b) feuergefährliche Übelstände, soweit sie durch Benützung der Feuerungsanlagen verursacht und ohne besondere Prüfung anlässlich der Kehrarbeiten wahrgenommen werden können, dem Gebäudeeigentümer oder der von ihm bestellten Aufsichtsperson jedenfalls, und der Gemeinde dann bekanntzugeben, wenn der Übelstand bis zum nächsten Reinigungstermin nicht behoben ist, eine unmittelbar drohende Brandgefahr hervorruft oder durch Verkürzung der Kehrfrist gemäß § 1 Abs. 3 abgestellt werden kann;
  - c) bei jeder Kehrung den angesammelten Ruß auszuräumen und in die vom Gebäudeeigentümer beizustellenden Gefäße zu schaffen;
  - d) im Kehrbook (§ 8) den Tag der vollzogenen Kehrung bzw. Überprüfung der Feuerungsanlagen, die Einstellung ihrer Benützung, die wahrgenommenen feuergefährlichen Übelstände und den nächsten Kehrtag zu vermerken.

(2) Ist die Durchführung der Kehrung zu dem festgesetzten Kehrtag für den Benutzer der Feuerungsanlagen aus triftigen Gründen nicht zumutbar, so ist innerhalb der Kehrfrist ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Gemeinde endgültig.

(3) Kann die Kehrung am festgesetzten Kehrtag nicht erfolgen, so hat der Schuldtragende die dadurch verursachten Mehrkosten zu leisten.

(4) Der Rauchfangkehrermeister kann sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten seiner Gesellen bedienen. Er ist jedoch immer für die sach- und ordnungsgemäße sowie zeitgerechte Durchführung der Kehrung verantwortlich.

### Selbstkehrung.

#### § 4.

(1) Die vorgeschriebene Reinigung der Feuerstätten in Fabrikanlagen (Kesselfeuerzüge, Schmelzöfen, Schmiedeöfen u. dgl.) kann vom geprüften Betriebspersonal durchgeführt werden.

(2) Mit Ausnahme einer Kehrung im Jahre, die jedenfalls vom Rauchfangkehrermeister an dem von ihm festgesetzten Kehrtage vorzunehmen ist, können

- a) Kesselfeuerzüge, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, vom verantwortlichen Kesselwärter und
- b) mit ausdrücklich erteilter Bewilligung (Selbstkehrbewilligung) Feuerungsanlagen in Einfamilienhäusern oder landwirtschaftlichen Gehöften vom Gebäudeeigentümer kehrt werden.

(3) Bei der Selbstkehrung sind die im § 1 festgelegten Kehrfristen einzuhalten.

(4) Soweit die vorgeschriebene Kehrung nicht von den nach Abs. 1 und 2 befugten Personen durchgeführt wird, ist sie vom zuständigen Rauchfangkehrermeister zu besorgen, der vom Gebäudeeigentümer hievon rechtzeitig verständigt werden muß.

(5) Die Selbstkehrbewilligung nach Abs. 2 lit. b darf nur ausnahmsweise und im Einzelfall erteilt werden, wenn das Einfamilienhaus oder das landwirtschaftliche Gehöft in einem Umkreise von mindestens 75 m einzelstehend ist, in einer Streusiedlung oder in der Einsicht liegt, einen die Feuersicherheit nicht gefährdenden Bauzustand aufweist, die Feuerungsanlagen selbst frei von feuerpolizeilichen Mängeln sind und die Gewähr für die zuverlässige Kehrung mit geeigneten Kehrwerkzeugen gegeben ist.

(6) Die Selbstkehrbewilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn auch nur eine der in Abs. 5 angeführten Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorhanden ist. Bewilligungsbescheide, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 5 erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### Rauchfangausbrennen.

#### § 5.

(1) Pech- und Hartruß ansetzende Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr gereinigt werden können, sind unter persönlicher Leitung des Rauchfangkehrermeisters oder eines erfahrenen Rauchfangkehrergesellen auszubrennen. Schadhafte Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Bei stärkerem Wind oder anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen zu unterlassen. Nach der Arbeit hat der Rauchfangkehrermeister zu prüfen, ob Brandgefahr besteht.

(2) Der Rauchfangkehrermeister hat den Tag, an welchem das Ausbrennen erfolgen soll, rechtzeitig dem Gebäudeeigentümer bzw. der von ihm bestellten Aufsichtsperson, den Bestandnehmern, der Gemeinde und der zuständigen Feuerwehr anzuzeigen.

(3) Für das Rauchfangausbrennen können von der Gemeinde zur Verhütung eines Übergreifens des Feuers Bedingungen vorgeschrieben werden; kann dadurch dieser drohenden Gefahr nicht begegnet werden, so ist das Ausbrennen zu untersagen.

### Überprüfung der Rauchfänge und Feuerstellen.

#### § 6.

(1) Der Rauchfangkehrermeister hat alle Feuerungsanlagen in seinem Kehrbezirk einmal im Jahre persönlich ohne besonderes Entgelt zu überprüfen.

(2) Die Prüfung hat sich auf feuergefährliche Mängel und auf Gefahren, die bei Benützung der Feuerungsanlagen überdies noch auftreten können, zu beziehen.

(3) Die anlässlich der Überprüfung wahrgenommenen Mängel oder Übelstände sind vom Rauchfangkehrermeister, falls sie nicht sofort in seiner Gegenwart behoben werden, schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Desgleichen hat eine Anzeige zu erfolgen, falls bei der Überprüfung festgestellt wird, daß Rauchfänge, die als nicht im Betrieb stehend abgemeldet sind, tatsächlich benützt werden.

(4) Die Überprüfung ist an einem Kehrtag oder mangels eines solchen an dem vom Rauchfangkehrermeister festgesetzten Tage vorzunehmen und dem Gebäudeeigentümer zeitgerecht anzukündigen.

(5) Ausgenommen von der Überprüfung sind

- a) Feuerstätten in Fabrikanlagen, die gemäß § 4 Abs. 1 vom geprüften Betriebspersonal kehrt werden,
- b) Feuerungsanlagen, deren Benützung wegen Abmauerung des Rauchfanges ausgeschlossen ist,
- c) Feuerungsanlagen in stillgelegten Betrieben oder Betriebsräumen und in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(6) Länger als 8 Monate nicht benützte Rauchfänge sind vor ihrer Wiederbenützung vom Rauchfangkehrermeister zu untersuchen und nötigenfalls abzuziehen.

**Pflichten des Gebäudeeigentümers.**

## § 7.

- (1) Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet:
- a) die Feuerungsanlagen so instandzuhalten, daß sie die Feuersicherheit nicht gefährden, die Überprüfung der Feuerungsanlagen, das Rauchfangausbrennen und die gemäß § 1 vorgeschriebene Reinigung, soweit diese nicht gemäß § 4 durch Selbstkehrung besorgt wird, dem zuständigen Rauchfangkehrermeister zu übertragen;
  - b) für die Wegschaffung und feuersichere Verwahrung des vom Rauchfangkehrer ausgebrachten Rußes Sorge zu tragen;
  - c) dafür zu sorgen, daß am Kehrtage die Reinigung der Feuerungsanlagen ordnungsgemäß erfolgen und in Mietwohnhäusern der Anschlag über die Kehrtage und den Tag der Überprüfung an sichtbarer Stelle angebracht werden kann;
  - d) ein Kkehrbuch zu führen und sorgfältig zu verwahren, es dem Rauchfangkehrer zur Durchführung der Eintragung zu übergeben und den behördlichen Organen über Verlangen zur Einsicht vorzulegen;
  - e) dem zuständigen Rauchfangkehrermeister die beabsichtigte Wiederaufnahme der Benützung abgemeldeter Rauchfänge rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die durch dieses Gesetz für den Gebäudeeigentümer festgesetzten Rechte und Pflichten gelten auch für die sonst an dessen Stelle über das Gebäude diesbezüglich Verfügungsberechtigten (Verwalter, Pächter, Fruchtnießer).

**Kkehrbuch.**

## § 8.

(1) Im Kkehrbuch ist die Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes und der Name des Gebäudeeigentümers bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 Verfügungsberechtigten anzuführen. Es hat hinreichenden Raum für die Eintragungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d zu enthalten.

(2) Die äußere Form und die Einteilung des Kkehrbuches wird durch die Landesregierung im Verordnungswege bestimmt.

**Behörden, Verfahren und Strafen.**

## § 9.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Vor den Anordnungen gemäß § 1 Abs. 2 und den nach § 1 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 5 zu er-

lassenden Bescheiden ist den zuständigen Rauchfangkehrermeistern Gelegenheit zur gutächtlichen Äußerung zu geben. Die Bescheide sind schriftlich auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem zuständigen Rauchfangkehrermeister zuzustellen.

(3) Der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Im Verfahren über die Verkürzung der Kehrfristen gemäß § 1 Abs. 3 und über die Erteilung der Selbstkehrbewilligung gemäß § 4 Abs. 5 endet der Rechtszug bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt insbesondere auch, wer

- a) das Unterbleiben der sach- und zeitgerechten Kehrung eines Rauchfanges, einer Feuerstätte oder einer Räucherammer, soweit sie gemäß § 1 der Kkehrpflicht unterliegen,
- b) das Unterbleiben der Überprüfung einer Feuerungsanlage durch den Rauchfangkehrermeister verschuldet hat.

**Schlußbestimmungen.**

## § 10.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf nur zeitweise benützte Feuerungsanlagen in Jagd- und Sennhütten.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 50, betreffend die Kkehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz (Kkehrordnung 1949) seine Wirksamkeit.

(3) Auf die nach den bisherigen Kkehrvorschriften kehrpflichtigen Personen erteilten Bewilligungen, Feuerungsanlagen selbst reinigen zu können (Selbstkehrung) findet § 4 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Der Zeitpunkt der ersten Kkehrung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist vom Rauchfangkehrermeister nach seinem Arbeitsplan zu bestimmen, wenn er die Kkehrung des Rauchfanges nach § 2 zu besorgen hat. Der letzte Satz des § 1 Abs. 4 findet hiebei sinngemäß Anwendung.

Kanalgesetz 1955.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 70.)  
(3-338 Ha 2/53-1955.)

## 230.

**Gesetz vom ..... über die  
Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für  
das Land Steiermark mit Ausnahme der Landes-  
hauptstadt Graz (Kanalgesetz 1955).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die in einem bebauten Gebiet auf einer Liegenschaft anfallenden Niederschlags-, Drainage- und Schmutzwässer sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und der Hygiene entsprechenden Weise abzuleiten. Wo ein öffentliches Kanalnetz noch nicht vorhanden ist oder nicht zu diesem Zweck errichtet werden soll, besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn dies hygienische Bedürfnisse zwingend erfordern und der Aufwand das wirtschaftlich zumutbare Ausmaß nicht übersteigt.

(2) Schmutzwässer im Sinne dieses Gesetzes sind Fäkal-, Haus-, Stall-, Brauch- und Betriebswässer.

(3) Den Niederschlagswässern werden Quellabflüsse und Brunnenüberwässer gleichgehalten.

(4) Die nähere Regelung der Abwässerbeseitigung erfolgt mittels Durchführungsverordnung der Landesregierung.

## § 2.

(1) Bei Ableitung von Wässern nach § 1 durch Kanäle (Kanalnetz), sind diese als Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanäle auszubilden.

(2) In Schmutzwasserkanäle dürfen nur Schmutzwässer, in Regenwasserkanäle nur Niederschlags-, Drainage- und gereinigte Schmutzwässer eingeleitet werden (Trennsystem).

(3) In Mischwasserkanäle können sowohl Niederschlags- als auch Schmutzwässer abgeführt werden (Mischsystem).

## § 3.

Abwässer, die Kanäle gefährden oder die Funktion von Kläranlagen beeinträchtigen können, wie feuer- und zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettab-

scheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen.

## § 4.

Stallwässer (§ 1) können in Sammelgruben abgeleitet werden, wenn diese undurchlässig sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 5.

(1) Wo ein öffentliches Kanalnetz besteht, umgebaut oder neugebaut wird, sind die Liegenschaftseigentümer in bebauten und auch in unbebauten Gebieten verpflichtet, die Abwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten in das öffentliche Kanalnetz zu leiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluß in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m beträgt und die Höhenlage und Beschaffenheit des Kanalstranges den Anschluß zulassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke desselben Liegenschaftseigentümers, die mit dem anschlusspflichtigen Bauwerk in unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder ihm eng benachbart sind (Hof- und Wirtschaftsgebäude u. dgl.).

(2) Falls der Eigentümer der Liegenschaft mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 den Bauwerkseigentümer.

(3) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann die Baubehörde für Bauten vorübergehenden Bestandes, für untergeordnete Nebengebäude und Bauteile sowie für Bauten mit ausreichender anderweitiger Schmutzwasserversorgung zulassen.

(4) Bei Schmutzwässern kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese nachweisbar zu Dungzwecken benötigt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswässern, wenn deren Ableitung in anderer Weise möglich ist.

(5) Ausnahmen nach den Abs. 3 und 4 dürfen nur gewährt werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht.

(6) Der Anschlußzwang gemäß Abs. 1 kann auch an ein privates Kanalsystem, dessen Eigentümer baubehördlich verpflichtet ist, die Einleitung fremder Abwässer zu dulden, ausgesprochen werden.

(7) Überwölbte oder verrohrte Gerinne, die überwiegend Kanalisationszwecken dienen und vom Kanalisationsberechtigten erhalten werden, gelten als Bestandteile des Kanalnetzes.

(8) Keinesfalls darf durch einen Anschluß an das Kanalnetz der Umfang (Art und Maß) der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der Kanalwässer in den Vorfluter überschritten werden.

#### § 6.

Wenn der Anschluß einer Hauskanalanlage an ein Kanalnetz nur über fremden Grund durchgeführt werden kann, ist der Eigentümer des fremden Grundes bzw. der Hauskanalanlage verpflichtet, die Herstellung neuer, die Änderung der Mitbenützung bereits bestehender Grundleitungen sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten unter Inanspruchnahme seines Grundes bzw. seiner Hauskanalanlage gegen eine angemessene, vom Berechtigten zu leistende Entschädigung zu dulden. Diese Verpflichtung ist über Antrag der Baubehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen. Für einen Anschluß über öffentlichen Grund ist keine Entschädigung zu leisten.

#### § 7.

Über die Verpflichtung zur Errichtung und zum Anschluß einer Hauskanalanlage, über die Inanspruchnahme fremden Grundes und fremder Grundleitungen sowie über Art und Höhe der Entschädigung wird bei erst zu errichtenden Bauwerken von der Baubehörde zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden in einem amtswegigen Verfahren entschieden. In diesem Falle hat die Entscheidung auch den Auftrag zu enthalten, binnen angemessener Frist einen Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluß an das Kanalnetz zur Genehmigung einzubringen. Bei Verzug ist die Baubehörde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten den Bauentwurf ausarbeiten und die Anlage darnach ausführen zu lassen.

#### § 8.

(1) Hauskanalanlagen sind von den beteiligten Liegenschaftseigentümern (Bauwerkseigentümern) instandzuhalten und regelmäßig zu reinigen. Die regelmäßige Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen bei Anschluß an ein öffentliches Kanalnetz obliegt der Gemeinde, sofern sie in der Kanalbenützungsgebühr inbegriffen ist.

(2) Die Eigentümer und Bestandsnehmer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, die Vornahme von Kanalreinigungsarbeiten durch die von der Gemeinde hiezu bestellten Organe oder die von ihr beauftragten Unternehmen zu dulden und zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, auch das Betreten von Räumen zu gestatten.

(3) Die Liegenschaftseigentümer (Bauwerkseigentümer) tragen die Kosten einer außerordentlichen Räumungs- oder Reinigungsarbeit der Gemeinde an der Grundleitung, wenn diese Arbeiten durch eine Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage verursacht wurden.

(4) Entstehen durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage Schäden im Kanalnetz, so hat der Liegenschaftseigentümer (Bauwerkseigentümer) für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der allenfalls erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.

(5) Die Baubehörde kann dem Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) unbeschadet des ihm nach dem Privatrecht zustehenden Rückgriffsrechtes den Ersatz der Kosten für Arbeiten nach den Abs. 3 und 4 vorschreiben.

#### § 9.

(1) Der Instanzenzug richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften.

(2) Die Strafbestimmungen der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 10.

Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die Landesgesetze vom 6. Februar 1890, LGuVBl. Nr. 20 und 21, vom 11. Oktober 1902, LGuVBl. Nr. 52, vom 8. März 1904, LGuVBl. Nr. 52, vom 12. Juni 1906, LGBI. Nr. 49, vom 4. August 1906, LGuVBl. Nr. 75, vom 1. September 1908, LGuVBl. Nr. 72, und vom 10. März 1916, LGuVBl. Nr. 30 (§§ 1—6), sowie die §§ 45, 46, 78 Abs. 2, 118 der I. Abteilung und § 11 der II. Abteilung der Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 9. Februar 1857, LGBI. Nr. 5, II. Abteilung, schließlich § 1 lit. d des Gesetzes vom 12. März 1866, LGuVBl. Nr. 6.

Kanalabgabengesetz 1955.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 71.)  
(7-48 Ka 10/1-1955.)

**Gesetz vom ..... über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabengesetz 1955).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Abgabeberechtigung.**

**§ 1.**

Die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, welche öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeitrag) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

**Gegenstand der Abgabe.**

**§ 2.**

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiete zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlußpflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

(2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluß zu leisten. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalanlage.

(3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.

**231.**

(4) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluß an das öffentliche Kanalnetz.

**Befreiungen.**

**§ 3.**

Von der Entrichtung des Kanalisationsbeitrages sind jene Liegenschaften ausgenommen, für welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kanalisationsbeitrag (Einschlauungsgebühr, Anschlußgebühr) an die Gemeinde geleistet worden ist. Sonstige Leistungen des Abgabepflichtigen zur Kanalherstellung sind in den Kanalisationsbeitrag einzurechnen.

**Ausmaß.**

**§ 4.**

(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem mit der verbauten Grundfläche (in Quadratmetern) mal Geschoßanzahl vervielfachten Einheitssatz (Abs. 2), wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden; Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der verbauten Fläche ohne Rücksicht auf die Geschoßzahl, Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, nach dem Flächenausmaße eingerechnet.

(2) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 7) nach den durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage höchstens bis zu 1 v. H. dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind aus Bundes- und Landesmitteln für die Errichtung und die Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage gewährte Beiträge und Zuschüsse in Abschlag zu bringen.

(3) Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazu gehörigen Hofflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmeter) mit künstlicher Entwässerung in die

öffentliche Kanalanlage höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden.

(4) Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Baulichkeiten, für welche bereits ein Kanalisationsbeitrag entrichtet wurde, sind der Berechnung des ergänzenden Kanalisationsbeitrages (Ergänzungsbeitrag) lediglich die neuverbaute Fläche und die neuerrichteten Geschosse zugrunde zu legen.

(5) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluß des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

#### **Abgabepflichtiger, Fälligkeit und Verjährung.**

##### **§ 5.**

(1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid (§ 8) festzusetzenden Zahlungsfrist fällig und kann in den im Abgabenbescheid festzusetzenden Teilzahlungen entrichtet werden.

(3) Das Bemessungsrecht verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### **Kanalbenutzungsgebühren.**

##### **§ 6.**

(1) Die Erhebung von laufenden Gebühren für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenutzungsgebühren) obliegt dem freien Beschlußrechte der Gemeinden.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren dürfen das Jahreserfordernis für die Instandhaltung und den Betrieb der Kanalanlage einschließlich einer angemessenen Erneuerungsrücklage nicht überschreiten.

(3) Sofern die Kanalabgabenordnung der Gemeinde nicht anderes bestimmt, entsteht die Gebührenschuld für die Kanalbenützung mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

(4) Das Bemessungsrecht der laufenden Kanalbenutzungsgebühr verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.

#### **Kanalabgabenordnung.**

##### **§ 7.**

(1) In jeder Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalabgabenordnung zu beschließen, welche zu enthalten hat:

- a) die Erhebung der Kanalisationsbeiträge (§ 1);
- b) die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6);
- c) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge (§ 4), erforderlichenfalls getrennt für Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanäle;
- d) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6), erforderlichenfalls getrennt für Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanäle;
- e) die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren.

(2) Die Kanalabgabenordnung sowie allfällige spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen und treten, sofern nicht anderes bestimmt wird, mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

#### **Abgabenbescheid.**

##### **§ 8.**

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist im Einzelfall auf Grund dieses Gesetzes und der Kanalabgabenordnung der Gemeinde vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festzusetzen, wobei die von der Baubehörde genehmigten Baupläne als Grundlage für die Berechnung der verbauten Grundfläche und der Geschoßanzahl dienen.

(2) Der Abgabenbescheid hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen;
- b) die gesetzlichen Bestimmungen und den Beschluß des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt;
- c) die Höhe des einmaligen Kanalisationsbeitrages (der Kanalbenutzungsgebühr);
- d) die gewährten Teilzahlungen;
- e) die Zahlungsfrist;
- f) die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, und
- g) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorschreibung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren mit der Bestimmung, daß die einmal festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr solange in derselben Höhe zu entrichten ist, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

#### **Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht und Kontrolle.**

##### **§ 9.**

(1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides (§ 8) derartige Veränderungen ein, daß die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Ab-

gabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Abgabepflichtige hat den mit der Bemessung und Kontrolle beauftragten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung und Bemessung der Abgabe und zu deren Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

#### Rechtsmittel.

##### § 10.

Rechtsmittelbehörde ist die Landesregierung.

#### Strafbestimmungen.

##### § 11.

(1) Schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Kanalabgaben verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, werden bis zum dreifachen des Betrages bestraft, um den

die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu drei Monaten.

(2) Sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

(4) Die verhängten Geldstrafen fließen der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

#### Schlußbestimmungen.

##### § 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten die §§ 7 bis 13 des Gesetzes vom 10. März 1916, LGuVBl. Nr. 30, außer Kraft.

Graz, Gebarungüberprüfung 1953,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 219.)  
(7-50 Ga 1/22-1955.)

#### 232.

1.) Der Bericht des Rechnungshofes vom 7. August 1954, Zl. 3690-3/1954, über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für das Rechnungsjahr 1953 und die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz mit den Äußerungen des Generaldirektors der Stadtwerke und des Betriebsdirektors der Verkehrsbetriebe sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.

2.) Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.

Leoben, Gemeindeverband,  
Gebarungüberprüfung 1953,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 240.)  
(7-50 Le 4/18-1955.)

#### 233.

1.) Der Bericht des Rechnungshofes vom 19. Februar 1955, Zl. 742-5/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Leoben für das Rechnungsjahr 1953 und die Äußerungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. März 1955, GZ. 7-50 Le 4/14-1955, sowie des Gemeindeverbandes Leoben vom 15. März 1955, GZ. 1-Be 3/1-1955, werden zur Kenntnis genommen.

2.) Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Leoben der Dank ausgesprochen.

Radetzkystraße Nr. 8,  
Liegenschaftserwerb.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 241.)  
(10-23/II Pe 4/82-1955.)

**234.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße Nr. 8, sowie die Übernahme der Darlehen im Betrage von 134.003'54 S werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Köflacher Porzellan Ges. m. b. H.,  
Betriebsmittelkredit,  
Übernahme der Ausfallsbürgschaft.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 246.)  
(10-23 Ko 4/4-1955.)

**235.**

Die Steierm. Landesregierung wird ermächtigt, für einen Betriebsmittelkredit der Fa. Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. in Köflach zwecks Auswertung der Kapazität des Werkes und für die notwendige Vorratsschaffung von Rohstoffen die Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von 400.000 S (vierhunderttausend Schilling) zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hierfür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller erforderlichen Sicherungen festzulegen.

Alpenländische Christbaumschmuckfabrik  
J. Wratschko, Graz,  
Investitions- und Betriebsmittelkredit,  
Übernahme der Ausfallsbürgschaft.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 247.)  
(10-23 A 5/8-1955.)

**236.**

Die Steierm. Landesregierung wird ermächtigt, für einen Investitions- und Betriebsmittelkredit der Fa. Alpenländische Christbaumschmuckfabrik J. Wratschko, Graz, Wienerstraße 178—180, die Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrage von 1,240.000 S (eine Million zweihundertvierzigtausend Schilling) zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hierfür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Sicherungen festzulegen.

Gemeindestraße von der Ennstal-  
bundesstraße nach Johnsbach,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 44.)  
(3-328 Jo 1/2-1955.)

**237.**

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird die 5000 m lange Gemeindestraße von der Ennstalbundesstraße zum Orte Johnsbach unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Admont und Johnsbach den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaße erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße in die Verwaltung des Landes veranlassen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Straßenzug Großfeistritz—Kleinfestritz,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 80.)  
(3-328 Go 4/1-1955.)

**238.**

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird die 6560 m lange Straße Großfeistritz—Kleinfestritz als Landesstraße erklärt. Die Gemeinden Feistritz bei Weißkirchen, Schoberegg und Reisstraße haben die Instandsetzung der schadhaften Straßenanlagen noch vor erfolgter Übernahme auf ihre Kosten durchzuführen sowie den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme dieser Gemeindestraße als Landesstraße in die Verwaltung des Landes zu veranlassen.

Die Übernahme erfolgt mit 1. Jänner 1956.

Gemeindestraße in der Gemeinde  
Schloßberg von der Brückenwaage  
bis zum Steinbruch,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 242.)  
(3-328 Wa 4/1-1955.)

**239.**

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 2750 m lange Gemeindestraße von der Brückenwaage bis zum Steinbruch in der Gemeinde Schloßberg unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Schloßberg den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten veranlaßt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Straßenzug Waldbach  
nach St. Jakob i. W.,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 243.)  
(3-328 Wa 3/2-1955.)

**240.**

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird der 6024 m lange Straßenzug von Waldbach nach St. Jakob i. W. unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Waldbach und St. Jakob i. W. den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Lande kostenlos überlassen, sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung der hiezu benötigten Grundstücke auf eigene Kosten veranlassen. Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Die für den Ausbau notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan gesondert zu veranschlagen.

Straßenzug Pöllau—Pöllauberg,  
 Übernahme als Landesstraße.  
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 244.)  
 (3-328 La 14/2-1955.)

## 241.

Der Straßenzug Pöllau—Pöllauberg, welcher aus einem 554 m langen Gemeindestraßenstück (in der Gemeinde Pöllau) und einem 6374 m langen Güterwegstück besteht, wird von der Abzweigung der Landesstraße Nr. 20 an bis zum Bildstock beim Gastwirt König gemäß § 8 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) unter folgenden Voraussetzungen zur Landesstraße erklärt:

1. Die Gemeinden Pöllau, Zeil-Pöllau, Oberneuberg und Unterneuberg haben für den notwendigen Ausbau der Straße folgende Beiträge zu leisten:

Marktgemeinde Pöllau . . . . .	S 30.000 <sup>—</sup>
Gemeinde Oberneuberg . . . . .	S 21.000 <sup>—</sup>
Gemeinde Zeil bei Pöllau . . . . .	S 42.000 <sup>—</sup>
Gemeinde Unterneuberg . . . . .	S 7.000 <sup>—</sup>
insgesamt . . . . .	S 100.000 <sup>—</sup>

Die übrigen Ausbaukosten für diese Straße übernimmt das Land Steiermark. Die hierfür nötigen finanziellen Mittel werden im Landeshaushaltsplan veranschlagt.

Die Beiträge der Gemeinden werden mit 1. Jänner 1956 fällig und sind jeweils über Verlangen der Landesstraßenverwaltung zur Verfügung zu stellen.

2. Die Gemeinde Pöllau und die Güterweggenossenschaft haben außerdem den für den Ausbau der Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Güterweggenossenschaft und die Gemeinde Pöllau für die Vermarkung der Straße und für ihre grundbücherliche Übertragung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

## 32. Sitzung am 8. Juli 1955.

(Beschlüsse Nr. 242 bis 251.)

Graz, Darlehensaufnahme für Stadtwerke.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 84.)  
(7-49 Ga 20/4b-1955.)

242.

### Gesetz vom ..... über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben der Stadtwerke Graz.

#### § 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehens oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

#### § 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde Graz kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeentnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

#### § 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1 Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes sowie über die des § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Höhe der im Rahmen der Kreditermächtigung aufgenommenen Darlehen sowie über die Kreditbedingungen ist der Steiermärkischen Landesregierung Bericht zu erstatten.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 22.500.000 S für die Finanzierung folgender Vorhaben der Stadtwerke Graz aufzunehmen:

- a) Erweiterung des Kabel- und Freileitungsnetzes des Elektrizitätswerkes und Errichtung der erforderlichen Umspannwerke bzw. Umspannstellen zur Sicherung der Grazer Stromversorgung;
- b) Erweiterung der Gasproduktionsanlagen und Ausbau des Gasrohrmittel- und Gasrohrniederdrucknetzes zur Sicherung der Grazer Gasversorgung;
- c) Durchführung eines umfangreichen Schieneninstandsetzungs-Programmes und Errichtung von Remisen und Werkstätten für die Grazer Verkehrsbetriebe, Beschaffung von Obus- und Autobusfahrzeugen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung;
- d) Ablösung kurzfristiger Schulden der „Alpen-teer“-Teerverwertungsgesellschaft, Ges. m. b. H., die zu 88% im Eigentum der Stadtwerke Graz steht.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

Grazer Müllabfuhrgesetz.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 76.)  
(7-48 Ga 4/38-1955.)

243.

**Gesetz vom ..... über die Regelung  
der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshaupt-  
stadt Graz (Grazer Müllabfuhrgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gelten für die Sammlung und die Abfuhr des Mülls die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

**Verpflichtungsbereich.**

Der Gemeinderat bestimmt jene dichter verbauten Stadtteile, in welchen die Grundstücke an die städtische Müllabfuhr anzuschließen sind (Verpflichtungsbereich).

§ 2.

**Anschluß- und Benutzungszwang.**

(1) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Grundstücke haben sich vorbehalten, der im § 3 bezeichneten Ausnahme an die städtische Müllabfuhr anzuschließen, welcher ausschließlich die Abholung und Beseitigung des Mülls obliegt.

(2) Zur Benutzung der Einrichtungen der städtischen Müllabfuhr sind die Inhaber der Wohnungen und der sonstigen Räumlichkeiten des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(3) Als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, welcher eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3.

**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.**

Über Ansuchen sind Grundstückeigentümer vom Anschluß- und Benutzungszwang nach § 2 zu befreien, insoweit ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Mülls, z. B. bei landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken oder zur Düngung eines beim Haus oder in dessen Nähe gelegenen Grundstückes, besteht und öffentliche Interessen hiedurch nicht gefährdet werden.

§ 4.

**Anschluß.**

(1) Der Anschluß an die städtische Müllabfuhr gilt mit der Aufstellung der Müllgefäße als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die weitere Benutzung bereits bestehender Kehricht- und Aschengruben sowie die Anlegung neuer derartiger Gruben untersagt.

(2) Die durch den Anschluß an die städtische Müllabfuhr entbehrlich gewordenen Kehricht- und Aschengruben sind nach vorheriger Entleerung, Reinigung und Kalkung von den Grundstückseigentümern binnen einer vom Magistrat nicht unter sechs Monaten festzusetzenden Frist sanitär einwandfrei zu beseitigen.

§ 5.

**Müllbeseitigung außerhalb des Verpflichtungsbereiches.**

(1) Außerhalb des Verpflichtungsbereiches haben die Grundstückseigentümer die Müllbeseitigung in sanitär einwandfreier Weise selbst zu besorgen oder auf eigene Kosten besorgen zu lassen.

(2) Über Antrag des Grundstückseigentümers kann jedoch die städtische Müllabfuhranstalt die Beseitigung des Mülls von nicht im Verpflichtungsbereich gelegenen Grundstücken gegen Entrichtung einer vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr durchführen.

§ 6.

**Müll.**

(1) Als Müll im Sinne dieses Gesetzes gelten der in den Wohnungen und sonstigen Teilen des Grundstückes entstehende Unrat (Kehricht, Ruß, Asche u. dgl.) sowie sonstige Haus- und Hofabfälle und die nicht flüssigen Küchenabfälle, Speisereste und Abfälle von Nahrungsmitteln, die sich in Haushalten ergeben.

(2) Als Müll gelten nicht:

1. Gewerbe- und Betriebsabfälle, Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen oder sonstigen Betriebsanlagen entstammen, weiters Bauschutt, Ziegel, Steine, Papier und Altstoffe;

2. Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm und Gartenabfälle;
3. menschliche und tierische Ausscheidungen, Stalldünger, ekelerregende Stoffe und Tierleichen;
4. flüssige Stoffe jeder Art;
5. Gegenstände, die infolge eines hohen Säuregehaltes oder aus anderen Gründen die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen;
6. explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid u. dgl.);
7. größere sperrige Gegenstände.

(3) Die städtische Müllabfuhranstalt kann über Antrag die Beseitigung der im Abs. 2 genannten Stoffe gegen Entrichtung einer vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr durchführen.

(4) Gewerbebetriebe, die selbst nicht in der Lage sind, für die ordnungsmäßige Beseitigung der Betriebsabfälle zu sorgen, können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Entrichtung der vom Gemeinderat hierfür festzusetzenden Gebühren zur Benutzung der städtischen Müllabfuhr verpflichtet werden. Dies gilt sowohl für Betriebe innerhalb des Verpflichtungsbereiches als auch für solche außerhalb desselben.

#### § 7.

##### Müllgefäße.

(1) Die Sammlung des Mülls darf nur in den von der Stadtgemeinde beigestellten Müllgefäßen erfolgen, welche zu anderen Zwecken als zur Ablagerung des Mülls nicht benutzt werden dürfen. Der Müll darf den Müllgefäßen nicht im heißen Zustande zugeführt werden.

(2) Die Müllgefäße sind Eigentum der Stadtgemeinde. Die Anzahl der für ein Grundstück erforderlichen Müllgefäße bestimmt der Magistrat nach Maßgabe des durchschnittlichen Bedarfes nach Anhörung des Verpflichteten.

(3) Eine Änderung der Anzahl der Müllgefäße ist über Ansuchen, welches für das betreffende Kalenderjahr bis spätestens 31. Jänner schriftlich beim Magistrat einzubringen ist, zulässig. Eine Verminderung der Anzahl der Müllgefäße ist jedoch nur zulässig, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

(4) In begründeten Fällen, wie im Falle der Vermehrung oder Verminderung der Wohnungen oder eines länger dauernden Leerstehens von Wohnungen, Geschäftsräumen oder Betriebsstätten, ist über Ansuchen des Grundstückseigentümers auch während des Jahres vom Beginn des nächstfolgenden Monatsersten an eine Neufestsetzung der Anzahl der Müllgefäße und eine Neubemessung der Gebühr zulässig.

(5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Müllgefäße auf den vom Magistrat angewiesenen Plätzen aufstellen zu lassen, wobei auf bestehende öffentliche und private Interessen tunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Die Be-

nutzung sowie das Ab- und Zutragen der Müllgefäße muß ohne Schwierigkeiten erfolgen können.

(6) Werden die Müllgefäße im Kellerraum abgestellt, so müssen die Verpflichteten nach § 2 für ausreichende Beleuchtung und entsprechende Sicherheit der bei der Abstellung und Abholung der Müllgefäße zu benutzenden Treppen, Gänge und Räume sorgen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllgefäße den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind; die Nutzungsberechtigten sind für eine geregelte und sachgemäße Benutzung der Müllgefäße sowie für die Reinhaltung des Aufstellungsplatzes und der Außenwände der Müllgefäße verantwortlich. Wer durch Nichtbefolgung der Reinhaltungsvorschriften Mehrarbeiten verursacht, hat die hieraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(8) Die Müllgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls ist verboten.

(9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Abhandenkommen der Müllgefäße im Bereiche des Grundstückes entstehen, haftet der Grundstückseigentümer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### § 8.

##### Müllabfuhr.

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Entleerung der Müllgefäße an Werktagen (über besondere Anordnung des Magistrates ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 6 bis 19 Uhr zu ermöglichen. Die Anzahl der wöchentlichen Entleerungen und den Zeitpunkt der Abfuhr des Mülls bestimmt der Magistrat in der Weise, daß eine sachgemäße Müllabfuhr gewährleistet ist.

(2) Die städtische Müllabfuhranstalt hat die Entleerung der Müllgefäße und die Abfuhr des Mülls in sanitär einwandfreier Weise derart zu besorgen, daß bei Entleerung der Müllgefäße in die Abfuhrwagen weder Müll verschüttet wird, noch Staub frei austreten kann und im übrigen auch die Hausbewohner und Passanten nicht unnötig belästigt werden.

(3) Das Durchsuchen der Müllgefäße nach verwertbaren Gegenständen durch andere Personen als die Nutzungsberechtigten ist verboten.

(4) Der Müll geht mit dem Verladen auf die Müllabfuhrfahrzeuge ohne Entgelt in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Vorgefundene Wertsachen sind als Fundgegenstände zu behandeln.

(5) Muß die Entleerung der Müllgefäße aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder, wenn dies nicht zugänglich ist, ge-

gen Bezahlung der entsprechenden Mehrkosten zu einem vom Magistrat festzusetzenden Zeitpunkt.

(6) Eine betriebsbedingte kurzfristige Verspätung der Müllabfuhr, die eine Woche nicht überschreitet, hat keine Änderung der Gebührens vorschreibung zur Folge.

### § 9.

#### Müllabfuhrgebühren.

(1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes für die Besorgung der Müllabfuhr von den zur Benutzung der Müllabfuhranstalt verpflichteten oder zugelassenen Grundstückseigentümern jährlich wiederkehrende Gebühren (Müllabfuhrgebühren) einzuheben.

(2) Als Aufwand nach Abs. 1 gelten die laufenden Betriebskosten der Müllabfuhranstalt zuzüglich jener Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der Anschaffungskosten der Betriebsmittel oder zur Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage erforderlich sind.

(3) Die Müllabfuhrgebühren sind vom Gemeinderat nach für das ganze Stadtgebiet einheitlichen Grundsätzen festzusetzen.

### § 10.

#### Einhebung der Müllabfuhrgebühren.

(1) Gebührenpflichtig ist unbeschadet der miet- und preisrechtlichen Vorschriften der Eigentümer des an die städtische Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühr auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstückteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen u. dgl.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer nachgekommen sind, bevor sie von der Stadtgemeinde zur Haftung herangezogen wurden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in welchem die Müllgefäße aufgestellt werden. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Zahlungsabschnittes, in dem der Eigentumsübergang erfolgt, zu entrichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Haftung bei einem Wechsel der Nutzungsberechtigten nach Abs. 1. Neben dem bisherigen Eigentümer haftet auch der neue Eigentümer für die Gebühren dieses Zahlungsabschnittes.

(3) Die Müllabfuhrgebühren sind mit Bescheid vorzuschreiben und an den darin bestimmten Zahlungsterminen zu entrichten. Die gemeinsame Vorschreibung mit anderen Gemeindeabgaben ist zulässig. In diesem Falle sind die Müllabfuhrgebühren gemeinsam mit den übrigen Gemeindeabgaben mit dem entsprechenden Anteil ihres Jahresbetrages zu entrichten. Solange keine neue Vorschreibung erfolgt, sind die bisherigen Gebühren weiter zu entrichten.

(4) Für die Müllabfuhrgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrecht für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, die für diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung der Pfandrechte zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. Bei älteren, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichenden Rückständen ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahr nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührenbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

### § 11.

#### Zwangsmaßnahmen.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Anschluß- und Benutzungszwang kann den Verpflichteten nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der darin gesetzten Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 3000 S auferlegt werden.

(2) Außerdem kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Ist eine Ersatzvornahme möglich, so ist die Androhung und Auferlegung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

### § 12.

#### Strafen.

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften werden vom Magistrat (als Bezirksverwaltungsbehörde) mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden vom Magistrat (als Bezirksverwaltungsbehörde) als Übertretung bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde; im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu zwei Wochen.

### § 13.

#### Zuständigkeit, Verfahren und Rechtszug.

(1) Mit Ausnahme des Strafrechtes (§ 12) liegt die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde.

(2) Mit Ausnahme der Vorschreibung und Einhebung der Gebühren finden auf das Verfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 Anwendung.

(3) Gegen Bescheide des Magistrates nach Abs. 2 ist vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 4 der Einspruch an den Gemeinderat zulässig.

(4) Über Berufungen gegen die Verhängung von Strafen nach § 12 entscheidet die Landesregierung.

(5) Für die Müllabfuhrgebühren gelten die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Abgabenverfahrensvorschriften. Rechtsmittelbehörde ist die Landesregierung.

#### § 14.

##### Verjährung der Müllabfuhrgebühren.

Das Recht der Bemessung der Müllabfuhrgebühren verjährt in vier, bei hinterzogenen Gebühren in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

#### § 15.

##### Müllabfuhrordnung.

(1) Die in Durchführung dieses Gesetzes vom Gemeinderat zu erlassende Müllabfuhrordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Verpflichtungsbereich (§ 1);
2. die Höhe der Müllabfuhrgebühren (§ 9);
3. die Zahlungstermine für die Müllabfuhrgebühren (§ 10).

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Müllabfuhrordnung ist durch zwei Wochen hindurch an den Amtstafeln des Magistrates zur allgemeinen Einsicht kundzumachen. Über Beschwerden gegen die Müllabfuhrordnung entscheidet die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde.

#### § 16.

##### Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher für die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Kalb Alois, Ing., Landtagsabgeordneter;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 249.)  
(Präs.-Ldtg. K 16/1-1955.)

#### 244.

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes Voitsberg vom 7. Juni 1955, Zl. U 398/55/6, gegen das Mitglied des Steierm. Landtages Ing. Alois Kalb wegen Übertretung nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Gemeindeordnung 1953,  
Abänderung.  
(Ldtg.Blg. Nr. 82.)  
(7-45 Ge 13/31-1955.)

245.

**Gesetz vom ..... über die Abänderung der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 16/1955.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 16/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern aus 3 Mitgliedern (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier), in Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnern aus 4 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegassier), in Gemeinden mit 5001 bis 10.000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied) und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegassier und drei weitere Gemeindevorstandsmitglieder). Wird der Bürgermeister aus einer wahlwerbenden Partei gewählt, die keinen Anspruch auf einen Vorstandssitz hat, so erhöht sich die jeweils angegebene Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes um ein weiteres Mitglied.“

2. Der § 24 hat zu lauten:

**„Besetzung erledigter und vorübergehend freier Stellen im Gemeinderat und im Gemeindevorstand.“**

**§ 24.**

(1) Ist das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt, so ist der nächste Ersatzmann vom Gemeindevorstand auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Erledigte Stellen im Gemeindevorstand sind durch Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu besetzen.

(2) Wenn ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig enthoben (§ 23 Abs. 3) oder gehindert ist, sein Amt auszuüben (§ 23 Abs. 4), oder über drei Monate beurlaubt wird, so ist der

nächste Ersatzmann vom Gemeindevorstand zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen. Auf die gleiche Art vorübergehend freigewordene Stellen des Gemeindevorstandes sind für die Dauer der Abwesenheit durch Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu besetzen, damit seine Vollzähligkeit gewahrt bleibt.

(3) Wird zu einer Zeit, in der der Bürgermeister und seine Stellvertreter in der Ausübung ihres Amtes durch höhere Gewalt gehindert sind, die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwendung eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendig, so übt das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des Bürgermeisters — mangels eines solchen, das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des Bürgermeisterstellvertreters bzw. in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern des ersten Bürgermeisterstellvertreters — die Funktion des Bürgermeisters aus. Wird die Stelle des Bürgermeisters und auch seiner Stellvertreter durch Abgang frei, so hat das vorbezeichnete älteste Gemeinderatsmitglied unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

(4) Wenn in einer Gemeinde die Hälfte der Mandate durch Abgang der gewählten Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle übrigen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat. In diesem Fall ist mit Beobachtung der Bestimmung des § 20 Abs. 3 binnen sechs Wochen eine Neuwahl auszuschreiben. Bis zur Neuwahl der Gemeindevorsetzung führt ein nach § 78 zu bestellender Regierungskommissär die laufenden Verwaltungsgeschäfte.“

3. Der § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister ist als Oberhaupt der Gemeinde zu deren Vertretung nach innen und außen berufen. Bei einer vorübergehenden Verhinderung des Bürgermeisters, ausgenommen die im § 24 Abs. 2 angeführten Fälle, hat dieser für seine Vertretung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vorzusorgen. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Abgang (§ 24 Abs. 1) oder vorübergehend frei (§ 24 Abs. 2), so obliegt dem jeweils nächsten

Bürgermeisterstellvertreter die Führung der Geschäfte des Bürgermeisters bis zur Neuwahl desselben.“

4. Der § 39 Abs. 3 Ziff. 7 hat zu lauten:

„7. die Fertigung von Urkunden nach den Bestimmungen des § 52 sowie die Fertigung der Dekrete und Dienstverträge der Gemeindebediensteten.“

5. Der § 64 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei einer vorübergehenden Verhinderung des Gemeindekassiers, ausgenommen die im

§ 24 Abs. 2 angeführten Fälle, hat der Gemeinderat ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der einstweiligen Besorgung der Kassengeschäfte zu betrauen. In diesem Falle sowie bei jedem Wechsel in der Person des Gemeindekassiers hat eine ordnungsmäßige Kassenübergabe zu erfolgen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Zinsenzuschüsse für Bergbauernkredite.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 80.)  
(10-24 Be 4/3-1955.)

246.

### **Gesetz vom ..... über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Das Land Steiermark gewährt für Darlehen, die von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark an Landwirte im Rahmen der Besitzfestigungsaktion für Besitzfestigungsmaßnahmen langfristiger Art, und zwar vornehmlich für den Um- und Neubau von Wirtschaftsgebäuden aller Art, für die Verbesserung von Wohnräumen, für die Herstellung von Elektroanschlüssen, Wasserversorgungs-, Dünger- und Gülleanlagen, Kartoffelsilos, Gärfutterbehälter, Meliorationen, Motormäher, Seilwinden samt den dazu notwendigen Motoren und ausnahmsweise auch für den Ankauf von Grundstücken zur Existenzsicherung von Betrieben gewährt werden, auf die Dauer der Laufzeit dieser Darlehen, höchstens jedoch für 11 Jahre, Zinsenzuschüsse in der Höhe von 2 v. H. jährlich, berechnet vom jeweiligen Kapitalsrest.

(2) Diese Zinsenzuschüsse werden unter der Bedingung gewährt, daß der Darlehenszinsfuß nicht mehr als 7 v. H. jährlich beträgt und daß auch aus Bundesmitteln ein Zinsenzuschuß in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.

#### § 2.

Über Ansuchen um Gewährung eines Zinsenzuschusses nach diesem Gesetz entscheidet die Landesregierung nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme im Rahmen einer wirtschaftlich tragbaren Verschuldung sowie über die Bonität und Einschuldbarkeit des Betriebes des Antragstellers.

#### § 3.

Für die Bereitstellung und Bedeckung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des nach diesem Gesetz übernommenen Zinsendienstes ist jeweils im Landesvoranschlag vorzusorgen.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Straßenzug Diepersdorf-Salsach,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 248.)  
(3-328 Di 1/2-1955.)

### 247.

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBI. Nr. 20/1938) wird der 1,3 km lange Gemeindegeweg Diepersdorf—Salsach von der Abzweigung von der Unteren Murtalstraße bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 90 (Feldbach—Gnas—Weichselbaum) unter folgenden Bedingungen als Landestraße erklärt:

1. Die Gemeinde Diepersdorf hat für die Instandsetzung der Straße einen Beitrag von 70.000 S zu leisten. Diese Leistungen können in Form von Geldbeiträgen und in Naturalien erbracht werden.

2. Die Gemeinde hat den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten zu veranlassen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Stopper Olga, Unterhaltsbeitrag.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 253.)  
(1-82 Sto 6/2-1955.)

### 248.

1. Dem ehemaligen Kanzleioffizial Olga Stopper wird mit Wirkung vom 1. Juni 1955 gemäß § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik, Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBI. Nr. 15, ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaß der Hälfte des Ruhegenusses, der bei Versetzung in den Ruhestand gebührt hätte, als fortlaufender Unterhaltsbeitrag zugesprochen.

2. In Anlehnung an die Amnestiebeschlüsse des Nationalrates vom 31. März 1955 und des Bundesrates vom 6. April 1955 anlässlich der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich wird dem ehemaligen Kanzleioffizial Olga Stopper mit gleicher Wirkung der Unterhaltsbeitrag in dem Ausmaß gewährt, wie er bei Versetzung in den Ruhestand gebührt hätte.

Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten der Gemeinde  
Graz, 1. Novelle.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 85.)  
(7-46 Ge 19/33-1955.)

## 249.

### **Gesetz vom ....., womit die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz abgeändert wird (1. Novelle).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 59, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 72 erhält folgende Überschrift:

„Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen, besondere Personalzulagen.“

2. Dem § 72, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist ein Abs. 2 mit folgender Fassung anzufügen:

„(2) In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1955 kann der Gemeinderat den Beamten des Schemas I sowie den Beamten der Dienstpostengruppe VI, Verwendungsgruppe C, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare besondere Personalzulage im Ausmaße fester Beträge, allen übrigen Beamten des Dienststandes eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare besondere Personalzulage im Ausmaße von Vorrückungsbeträgen zuerkennen. Diese Ermächtigung gilt auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1955, soweit den Bundesbeamten nach diesem Zeitpunkt besondere Personalzulagen gewährt werden.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz,  
1. Novelle.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 83.)  
(7-46 Ge 1/110-1955.)

250.

**Gesetz vom ....., womit das  
Gemeindebedienstetengesetz abgeändert wird  
(1. Gemeindebedienstetengesetznovelle).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 64/  
1953, wird abgeändert wie folgt:

**Artikel I.**

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz findet auf alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung.“

Demnach hat der Titel des Gemeindebedienstetengesetzes zu lauten: „Gesetz vom ....., betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz — GBG.).“

2. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gilt für alle vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten und Arbeiter) der in Abs. 1 angeführten Gemeinden, deren Anstalten und Unternehmen.“

3. Der § 2 Abs. 1 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Weiter- bzw. Selbstversicherung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in der Rentenversicherung im Sinne der jeweils bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, sofern die Erlangung der Rentenleistung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gesichert erscheint, wobei die Gemeinde den vollen Versicherungsbeitrag dem Bediensteten rückzuerstatten hat.“

4. Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unterläßt der provisorische Bedienstete die nach der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis innerhalb von 14 Tagen vorzunehmende Anmeldung zur Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Rentenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 5, obwohl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Erlangung der Rentenleistung gesichert erscheint, so gilt das provisorische Dienstverhältnis ohne Anspruch auf eine Abfertigung mit Ablauf dieser Frist als aufgelöst. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.“

5. Der § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Inwieweit dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die vor der Anstellung in einem

öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann, richtet sich sinngemäß nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

6. Dem § 9, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist ein Absatz 2 mit folgender Fassung anzufügen:

„(2) Über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, die Zuerkennung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenspension ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. dessen Witwe oder Waisen ein Dekret auszufolgen, das insbesondere zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den betreffenden Gemeinderatsbeschluß sowie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes;

2. den Tag der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand bzw. den Beginn des Anspruches auf die Witwen- oder Waisenspension;

3. die ruhegenußfähige Dienstzeit;

4. die Bemessung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenspension;

5. den Hinweis auf die Auszahlung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenspension durch die Anstellungsgemeinde oder den Pensionsfonds der Gemeinden.“

Demnach hat die Überschrift des § 9 zu lauten: „Dekrete.“

7. Der § 59 erhält einen neuen Abs. 3 folgender Fassung:

„(3) Soweit dieses Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt, richten sich die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der an Privatschulen der im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Gemeinden beschäftigten öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen sinngemäß nach den jeweils in Kraft befindlichen Vorschriften für Lehrer an den Unterrichtsanstalten des Bundes (§§ 38 bis 40 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947).“

Demnach hat die Überschrift des 6. Abschnittes zu lauten: „Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes und für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden.“

8. Der § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61.

**Leistungen.**

(1) Mit dem im § 60 genannten Zeitpunkt wird die Zahlung der von den Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes ab 1. Juli 1954 zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Gesetzes vom Pensionsfonds der Gemeinden übernommen.

(2) Der Pensionsfonds der Gemeinden leistet den Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß auch dann, wenn bei Nichterlangung einer Rentenversicherungsleistung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge an den Pensionsfonds gemäß § 62 Abs. 1 entrichtet wurden.

(3) Der Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse kann jedoch nur gegen die Anstellungsgemeinde geltend gemacht werden.

(4) Die Anstellungsgemeinde hat Vorsorge zu treffen, daß ihr zustehende Rentenversicherungsleistungen vom Träger der Rentenversicherung unmittelbar dem Pensionsfonds der Gemeinden überwiesen werden.

(5) Die Anstellungsgemeinde ist zur Leistung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses verpflichtet:

1. nach § 40 und § 41 Abs. 3 bis zum Anfall der Sozialversicherungsrente;

2. wenn die Sozialversicherungsrente bereits angefallen ist, die Gemeinde es jedoch verabsäumt hat, die unmittelbare Überweisung der Rente an den Pensionsfonds der Gemeinden zu veranlassen;

3. wenn die Anmeldung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Weiter- bzw. Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterblieben ist, weil die Gemeinde den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Weiter- bzw. Selbstversicherung nicht verhalten bzw. das provisorische Dienstverhältnis gemäß § 7 Abs. 4 nicht als aufgelöst angesehen hat;

4. wenn die Gemeinde die Entschädigung in der Höhe der freiwilligen Versicherungsbeiträge an den Pensionsfonds nicht geleistet hat (§ 62 Abs. 1);

5. wenn die Gemeinde mit der Überweisung der Jahresumlage nach § 62 Abs. 3 für mehr als ein Jahr im Rückstande geblieben ist.“

9. Der § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Pensionsfonds der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden durch einen einmaligen Beitrag und eine Jahresumlage der Gemeinden aufgebracht, die öffentlich-rechtliche Bedienstete in ihrem Dienst haben. Ferner sind dem Fonds die Pensionsbeiträge der Bediensteten (§ 36), Rentenversicherungsleistungen nach § 61 Abs. 4 sowie die Entschädigungen in der Höhe der jeweiligen freiwilligen Versicherungsbeiträge, wenn die Verpflichtung zur Weiter- bzw. Selbstversicherung wegen der Aussichts-

losigkeit der rechtzeitigen Erlangung einer Rentenleistung nicht besteht, zuzuführen.“

10. Im § 62 Abs. 3 Z. 6 bis 8 haben die Worte „bzw. in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen“ zu entfallen.

11. Im § 63 Abs. 2 Z. 5 bis 7 haben die Worte „oder in ihrem Dienstpostenplan vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Bedienstetenstellen“ zu entfallen.

12. Neu einzufügen ist ein § 65 a mit folgender Fassung:

„§ 65 a.

**Beirat.**

(1) Für den Pensionsfonds der Gemeinden ist von der Landesregierung aus dem Kreise der Gemeinderäte ein Beirat zu bestellen, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung nach der Parteienstärke und seiner Mitgliederzahl der Zusammensetzung nach der Parteienstärke und der Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Mitglieder des Beirates sind von den in der Landesregierung vertretenen Parteien namhaft zu machen. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Art ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Funktionsperiode des Beirates fällt mit der Funktionsperiode des Landtages zusammen.

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder können auf Antrag aus den Mitteln des Pensionsfonds den Ersatz ihrer notwendigen, in Ausübung des Ehrenamtes erwachsenden Barauslagen erhalten. Unter Barauslagen sind lediglich die Reisekosten für die Benützung eines Massentransportmittels und die Ausgaben für eine unvermeidliche Nächtigung zu verstehen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter. Für seine Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes des zweiten Hauptstückes der Gemeindeordnung 1953, LGBI. Nr. 36, sinngemäß, jedoch sind die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich.

(5) Dem Beirat obliegt die beratende Mitwirkung bei

1. der Festsetzung der von den Gemeinden aufzubringenden Jahresumlage (§ 62 Abs. 3);

2. einer allfälligen nachträglichen Erhöhung der Jahresumlage (§ 62 Abs. 5);

3. allen die Fondsverwaltung betreffenden grundsätzlichen Fragen und bei Entscheidungen über Zweifelsfälle, die eine Verpflichtung des Fonds betreffen.“

13. Der § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch Verfügungen oder Verträge von Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1955 erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden anerkannt.“

**Artikel II.**

Der § 65 a dieses Gesetzes tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1954 in Kraft.

Schloß Feistritz ob Murau,  
Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 259.)  
(8-373/II F 22/20-1955.)

## 251.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf von Schloß Feistritz ob Murau samt Nebengebäuden und Grundstücken im Ausmaß von 8 ha 61 a 62 m<sup>2</sup> (EZ. 1 KG. Feistritz) zum Kaufpreis von 600.000.— S zuzüglich der vom Land zu bezahlenden Nebengebühren von rund 60.000.— S, somit insgesamt 660.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Da bei der Post 9,1 des Voranschlages mit der Bezeichnung „Ankauf von Liegenschaften“, bei welcher der Gesamtaufwand von 660.000.— S zu verrechnen ist, die vorgesehenen Kreditmittel bereits aufgebraucht sind, wird eine überplanmäßige Ausgabe bei der genannten Post genehmigt. Die Bedeckung für diese Ausgabe ist durch eine außerplanmäßige Zuführung über die Post 95,88 „Zuführungen“ zu finden. Die außerplanmäßige Ausgabe bei der Post 95,88 in der Höhe von 660.000.— S ist durch allfällige, bisher noch nicht erzielte Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, Abschnitt 942, des ordentlichen Voranschlages zu bedecken.

In der 33. Sitzung am 19. Oktober 1955 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

### 34. Sitzung vom 21. November 1955.

(Beschlüsse Nr. 252 bis 270.)

Dr. Allitsch Franz, Landtagsabgeordneter,  
Urlaub.

#### 252.

Dem Landtagsabgeordneten Dr. Franz Allitsch wird der erbetene Urlaub für die Zeit vom 15. November 1955 bis 31. Jänner 1956 erteilt.

Straße Marchtring—Wolfsberg—Ungerdorf,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 43.)  
(3-328 Ma 10/1-1955.)

#### 253.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird der 1440 m lange Gemeindeweg Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg—Ungerdorf unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Marchtring und Wolfsberg i. Schw. den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf ihre Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz durchführen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Mitterstraße in Seiersberg,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 72.)  
(3-328 Se 4/2-1955.)

#### 254.

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird das 343 Meter lange Gemeindestraßenstück (die sogenannte Mitterstraße, Parzelle Nr. 1018/2, KG. Seiersberg) von der Abzweigung von der Landesstraße Nr. 195 (Seiersberg—Feldkirchen) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 197 (Neu-Seiersberg—Puntigam) unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Seiersberg den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt, dem Lande kostenlos zur Verfügung stellt und die Berainung und grundbücherliche Übertragung binnen Jahresfrist nach Übernahme auf eigene Kosten veranlaßt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Krankenhaus Bad Aussee, Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 261.)  
(10-24 Ba 13/17-1955.)

**255.**

Der Ankauf des Krankenhauses „Ausseerland“ wird genehmigt. Der Aufwand für den Ankauf einschließlich Nebengebühren im Höchstbetrug von 2.400.000 S ist im ao. Haushalt unter Post Nr. 5,26 „Ankauf des Krankenhauses Bad Aussee“ zu verrechnen. Die Bedeckung dieser Ausgaben durch eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt auf Grund von Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird zur Kenntnis genommen.

Verein vom Hl. Vinzenz v. Paul, Gut  
Eibiswald, Rückstellungsvergleich.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 262.)  
(10-24 Vi 1/13-1955.)

**256.**

Der am 8. August 1955 zwischen dem Land Steiermark und dem Verein vom Hl. Vinzenz von Paul geschlossene Rückstellungsvergleich wird genehmigt.

Hipfl Karl, Oberverwalter i. R.,  
Ruhegenußbemessung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 263.)  
(1-82 Hi 2/3-1955.)

**257.**

Dem Oberverwalter i. R. Karl Hipfl wird die beim Bezirksgericht für ZRS. Umgebung Graz vom 1. Juni 1908 bis 18. Dezember 1912 als Ausschreiber und Kanzleihilfe vollstreckte Vordienstzeit von 4 Jahren, 6 Monaten und 18 Tagen unter sinngemäßer Anwendung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich, beitragsfrei im vollen Ausmaß mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1955 gnadenweise für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Gomilschag Ignaz, Amtssekretär i. R.,  
Ruhegenußbemessung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 264.)  
(1-82 Go 24/10-1955.)

**258.**

Dem Amtssekretär i. R. Ignaz Gomilschag wird die am Landeskrankenhaus in Radkersburg vom 15. Februar 1928 bis 31. Dezember 1932 im Vertrags- und öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vollstreckte Vordienstzeit von 4 Jahren, 10 Monaten und 15 Tagen auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich, beitragsfrei im vollen Ausmaß mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1955 gnadenweise für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Landeskrankenhaus Bad Aussee,  
außerplanmäßige Kreditmittel.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 265.)  
(12-182 Ak 6/8-1955.)

### 259.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bewilligung der durch die Übernahme des Krankenhauses Bad Aussee für die Zeit vom 1. September 1955 bis Jahresende voraussichtlich erforderlichen außerplanmäßigen Kreditmittel bei dem hiefür neu eröffneten Untervoranschlag 5225 wird mit den den Regierungsbeschlüssen vom 14. September und 20. September 1955 zugrunde gelegten Ansätzen mit Ausgaben für den Personalaufwand in der Höhe von 143.800 S und für den Sachaufwand mit Ausgaben in der Höhe von 213.700 S und Einnahmen von 158.000 S genehmigend zur Kenntnis genommen, sowie

dem Antrag auf Abdeckung des beim Personalaufwand eintretenden Abganges in der Höhe von 143.800 S durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den bei Post 942 — Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben — erzielten Mehreinnahmen und des beim Sachaufwand erwarteten Abganges von 55.700 S durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den bereits bei Post 941,54 — Landes- und Bundesverwaltungsabgaben — bereits erzielten Mehreinnahmen zugestimmt.

Liegenschaft Graz-Gösting,  
Breunergasse Nr. 24, Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 268.)  
(10-24 Go 11/10-1955.)

### 260.

Der Bericht der Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in Graz-Gösting, Breunergasse 24, wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Bedeckung ist durch Einsparung bei der Voranschlagspost 911,881 „Ankauf von Wertpapieren“ zu finden.

Landeskrankenhaus Bad Aussee,  
Dienstpostenplan.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 269.)  
(1-183 Ak 1/7-1955.)

## 261.

Der beiliegende, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Dienstpostenplan für das mit 1. September 1955 vom Land Steiermark in Verwaltung übernommene Krankenhaus Bad Aussee — geltend für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955 — wird hiemit genehmigt.

**LKHs. Bad Aussee**  
U.-Abschn. 522 — U.-V. 5225.

Beilage zu Einl.-Zl. 269.

Bettenstand: 38  
Durchschn.-Bel.: 32

**Dienstpostenplan**  
**f. d. Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1955.**

	1955			DP. Entl. Gr	1954		
	B	V	A		B	V	A
<b>Ärztlicher Dienst (A)</b>							
Primararzt, Oberarzt . . .	1	—	—	IV—VI	—	—	—
Landschaftliche Hilfsärzte	—	2	—	SoVtg.	—	—	—
	1	2	—		—	—	—
<b>Gehob. Verwaltungsd. (B)</b>							
Oberverwalter, Verwalter, Amtsrev., Amtsassistent	1	—	—	V—VI	—	—	—
<b>Kanzleidiens (D)</b>							
Kanzleibedienstete . . . . .	—	1	—	d	—	—	—
<b>Mittl. Pflegedienst (D)</b>							
Krankenschwestern . . . . .	—	2	—	d	—	—	—
<b>Warte-, Haus- und Wirtschaftsdienst (E)</b>							
Prov. Anstaltsbedienstete .	—	—	6	DLV	—	—	—
Geistliche Schwestern . .	—	—	6	Vb.	—	—	—
	—	—	12		—	—	—
<b>Entlohnungsschema II</b>							
Heizer und Schlosser . . .	—	—	1	Sch. II	—	—	—
Wäscherin . . . . .	—	—	1	Sch. II	—	—	—
	—	—	2		—	—	—
<b>Gesamtzahl der Dienstposten . . . . .</b>	2	5	14		—	—	—

## Winzerordnung.

(Ldtg.-Blg. Nr. 56.)  
(8-250 L 15/42-1955.)

**262.**

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues, wird an die Steiermärkische Landesregierung zurückverwiesen.

Es ist zu klären, ob und inwieweit die Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, LGuVBl. Nr. 26, womit eine Winzerordnung für das Land Steiermark erlassen wurde, in die Zuständigkeit des Steiermärkischen Landtages fällt. Die Landesregierung wird aufgefordert, hierüber eine Kompetenzentscheidung des Verfassungsgewichtshofes gemäß Art. 138 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 zu beantragen.

## Landarbeitermangel, Behebung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 210.)  
(8-250 A 4/7-1955.)

**263.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, alles zu unternehmen, um die steirische Landwirtschaft mit genügend Arbeitskräften zu versehen.

## Grundverkehrsgesetz, Antrag auf Abänderung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 159.)  
(8-260 G 13/101-1955.)

**264.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Strohmayer und Hafner, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1954, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz), wird zur Kenntnis genommen.

Stiftungs- und Fonds-  
Reorganisationsgesetz.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 87.)  
(2-143/I Allg. 29/79-1955.)

265.

**Gesetz vom ....., betreffend  
Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und  
Fondswesens (Steiermärkisches Stiftungs- und  
Fonds-Reorganisationsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Abschnitt I.**

**Stiftungen.**

**§ 1.**

(1) Stiftungen, deren Angelegenheiten gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, sind nach Maßgabe dieses Landesgesetzes

- a) in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind;
- b) in ihrer Bezeichnung, Zweckbestimmung oder Organisation abzuändern, wenn es zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die in § 1 Abs. 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist;
- c) aufzulösen, wenn ihr Vermögen die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gewährleistet; das noch vorhandene Vermögen ist gleichzeitig anderen, den Stiftungszwecken nach möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt.

(2) Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst und ihr Vermögen ohne Zweckentfremdung in eine andere Stiftung eingewiesen worden ist. § 1 Abs. 1 lit. a ist auch dann nicht anzuwenden, wenn das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich nicht hinreicht.

(3) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen sind auf Kosten der Stiftung im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren.

**§ 2.**

(1) Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 12. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war oder dem Vertretungsorgan angehört hat. Der Antrag ist längstens bis 31. März 1956 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(2) Dem Antrage sind nach Möglichkeit der zur Zeit der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandene Stiftbrief, die Auflösungsbilanz, die behördlichen Verfügungen, durch die der Stiftung Vermögen entzogen und die Auflösung der Stiftung ausgesprochen worden sind, sowie eine Aufstellung anzuschließen, aus der das noch vorhandene, der Stiftung entzogene Vermögen unter Angabe seines Wertes und des Bewertungszeitpunktes ersichtlich ist.

**§ 3.**

Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 lit. a und des § 2 Abs. 1 hat die Steiermärkische Landesregierung den Auflösungsbescheid außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit der Wiederherstellung der Stiftung tritt der am 12. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder in Kraft, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 1 Abs. 1 lit. b erlassen wird.

**§ 4.**

(1) Die Abänderung oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkte der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist. Der Antrag ist längstens bis 31. März 1956 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(2) Dem Antrag auf Abänderung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der bei der Errichtung der Stiftung erlassene Stiftbrief sowie die behördlichen Verfügungen anzuschließen, durch welche die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation abgeändert worden ist. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. b gegeben sind. In dem Bescheid ist auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wird.

(3) Dem Antrag auf Auflösung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der Stiftbrief sowie eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen und über die Erträge der Stiftung während der

letzten drei Jahre anzuschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. c gegeben sind. Der Auflösungsbescheid hat auch das bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgelösten Stiftung anzuführen, das gemäß § 1 Abs. 1 lit. c anderen Stiftungen übertragen wird.

#### § 5.

Die Steiermärkische Landesregierung kann die im § 1 Abs. 1 angeführten Verfügungen von Amts wegen erlassen, wenn zur Antragstellung berechtigte Personen nicht vorhanden sind oder längstens bis 31. März 1956 Anträge nicht eingebracht wurden.

### Abschnitt II.

#### Fonds.

#### § 6.

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten, soweit im § 7 nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde.

Stöffler Josef, Ldtg.-Abg.,  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 271.)  
(Präs. Ldtg. S 16/1-1955.)

### 266.

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion in Graz vom 22. September 1955, Zl. P 67/2/55, der behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen einer Übertretung nach § 91/2 und 4 b der Kraftfahrverordnung und § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung zuzustimmen, wird über Wunsch des genannten Abgeordneten stattgegeben.

Gemeindeverbandsumlage,  
Novellierung des Gesetzes.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 90.)  
(7-47 Ge 5/2-1955.)

### 267.

**Gesetz vom ....., womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 1 hat der 2. Satz zu lauten:

„Seine Wirksamkeit ist beschränkt auf die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153/1955.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

### Abschnitt III.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 7.

Dieses Landesgesetz findet auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögenträgern eingeräumt sind.

#### § 8.

Alle durch dieses Landesgesetz veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Urkunden sowie Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte sind von der Landesverwaltungsabgabe befreit.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung nachfolgenden Tag in Kraft.

Gemeinde-Vertragsbediensteten-  
gesetz.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 43.)  
(7-46 Ge 20/23-1955.)

268.

## Gesetz

vom .....

**über das Dienst- und Besoldungsrecht der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten (Angestellten und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### § 1.

#### Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung.

(2) Es gilt für alle Vertragsbediensteten (Angestellte und Arbeiter) der im Abs. 1 angeführten Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(3) Für die nähere Ausführung und die Anwendung dieses Gesetzes kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen.

### § 2.

#### Erfordernisse für die Aufnahme.

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) das vollendete 18. Lebensjahr;
- c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
- e) einwandfreies Vorleben.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von den im Abs. 1 lit. a und b festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.

### § 3.

#### Ausschließungsgründe.

(1) Ausgeschlossen von der Aufnahme als Vertragsbedienstete sind:

1. Personen, die zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind;

2. Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;

3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Vertragsbediensteter die Aufnahme durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Aufnahme ausschließen, so ist er zu entlassen.

### § 4.

#### Aufnahmehindernisse.

(1) Der Ehegatte eines Gemeindeorganes, Verwandte eines solchen Organes in gerader Linie, Seitenverwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad, sowie Personen, die in einem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn sie durch die Aufnahme dem Gemeindeorgan, mit dem sie verheiratet, verwandt, verschwägert oder wahlverwandt sind, dienstlich unmittelbar über- oder untergeordnet oder wenn sie der unmittelbaren Kontrolle durch dieses Gemeindeorgan unterstehen würden.

(2) Wird das Aufnahmehindernis nach Abs. 1 erst nach der Aufnahme begründet, so ist durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der Dienstverwendung und des Entgeltes Abhilfe zu schaffen. Ist wegen der geringen Anzahl von geeigneten Dienstposten eine Versetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß keine Beeinträchtigung der dienstlichen Belange eintritt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann während seiner Funktionsdauer in der betreffenden Gemeinde nicht als Vertragsbediensteter aufgenommen werden.

### § 5.

#### Aufnahme.

(1) Jeder Vertragsbedienstete ist auf einen hinsichtlich der Entlohnungsgruppe bestimmten Dienstposten, und zwar in der niedrigsten Entlohnungsstufe der in Betracht kommenden Entlohnungsgruppe aufzunehmen. Wenn es jedoch dienstliche Rücksichten erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Landesregierung einen Bewerber auch auf einen Dienstposten einer höheren als der ursprünglich in Betracht kommenden Entlohnungsgruppe aufnehmen. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn ein Dienstposten frei ist.

(2) Die Aufnahme obliegt dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

## § 6.

**Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.**

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem im Dienstvertrag festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Im Falle eines Verzuges tritt der Dienstvertrag außer Kraft, es sei denn, daß innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von dem für den Dienstantritt vertraglich vorgesehenen Tag bzw. vom letzten Tag der für den Dienstantritt vorgesehenen Frist, die Säumnis ausreichend gerechtfertigt worden ist.

(3) Die im Militärdienst auf Grund einer allgemeinen Wehrpflicht verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgt, ist als Dienstzeit anzurechnen.

(4) Inwieweit dem Vertragsbediensteten die vor der Aufnahme in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden kann, richtet sich sinngemäß nach den jeweils für die Vertragsbediensteten des Landes geltenden Bestimmungen.

## § 7.

**Dienstvertrag.**

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat zu seiner Gültigkeit jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
- c) für welche Verwendung der Vertragsbedienstete aufgenommen und welcher Entlohnungsgruppe er zugewiesen wird,
- d) ob der Bedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung).

(2) Der Dienstvertrag hat den Hinweis zu enthalten, daß dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(3) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

(4) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

## § 8.

**Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung.**

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszuweiten und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverzüglich zu beobachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfertigen hat.

## § 9.

**Standesausweis.**

(1) Über jeden Vertragsbediensteten ist von der Gemeinde ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Wohnungsanschrift;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;
3. Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
4. Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
5. Angabe der Daten der Aufnahme, des Tages des Dienstantrittes, der Pflichtenangelobung;
6. Entlohnungsgruppe;
7. Dienstzuteilung und Beschäftigungsart;
8. Vorrückungen, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe;
9. erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube;
10. Auflösung des Dienstverhältnisses;
11. Anmerkungen, insbesondere Ausmaß der Kriegsversehrtheit, Anerkennungen für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle u. a.

(2) Der Vertragsbedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzufertigen.

## § 10.

**Dienstliche Unterstellung.**

Der Vertragsbedienstete untersteht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

## § 11.

**Geschenkannahme.**

Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar von Parteien im Zusammenhang mit seiner Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

## § 12.

**Nebenbeschäftigung.**

(1) Dem Vertragsbediensteten ist eine Nebenbeschäftigung, die ihn an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Standesansetzen nicht entspricht, untersagt.

(2) Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.

## § 13.

**Dienstverhinderung.**

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, über Verlangen des Dienstgebers sich durch einen vom Bürgermeister bestimmten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegenstanden sind.

## § 14.

**Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes.**

Jede Änderung seines Familienstandes hat der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

## § 15.

**Einhaltung des Dienstweges.**

Der Vertragsbedienstete hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

## § 16.

**Entlohnungsgruppen für Angestellte.**

(1) Folgende Entlohnungsgruppen sind vorgesehen:

Entlohnungsgruppe a — höherer Dienst,  
Entlohnungsgruppe b — gehobener Fachdienst,  
Entlohnungsgruppe c — Fachdienst,  
Entlohnungsgruppe d — mittlerer Dienst,  
Entlohnungsgruppe e — Hilfsdienst.

(2) Die Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe a ist von der abgeschlossenen Hochschulbildung, zu der Entlohnungsgruppe b von der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt abhängig zu machen. Letzteres Erfordernis wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im öffentlichen Dienst oder außerhalb desselben zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Vertragsbedienstete eine über dem Durchschnitt gelegene Begabung aufweist, seine bisherige Dienstleistung im öffentlichen Dienst mit „sehr gut“ qualifiziert wurde und eine den Anforderungen der Laufbahn entsprechende Gemeindeverwaltungsprüfung abgelegt hat. Erfordernis für die Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe c ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im öffentlichen Dienst oder außerhalb desselben zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, zur Entlohnungsgruppe d der betreffende Nachweis durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im öffentlichen Dienst oder außerhalb desselben zurückgelegte Verwendung von wenigstens zwei Jahren, zur Entlohnungsgruppe e die im öffentlichen Dienst oder außerhalb desselben erworbene Eigenart.

(3) In der Entlohnungsgruppe d beginnt das Entgelt mit der Entlohnungsstufe 2, wenn der Bedienstete eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckte einschlägige Praxis von wenigstens zwei Jahren aufweist und diese Praxis nicht als Vordienstzeit für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet wird.

(4) Das Monatsentgelt (Grundentgelt) der Angestellten beträgt:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Schilling					
1	—	—	—	191	182
2	—	—	—	204	191
3	—	—	230	217	200
4	—	254	243	230	209
5	—	271	256	243	218
6	—	288	269	256	227
7	340	305	282	269	236
8	365	322	295	282	245
9	390	339	308	295	254
10	415	356	321	308	263
11	440	373	334	321	272
12	465	390	351	334	281
13	490	407	368	347	290
14	515	424	385	360	299
15	540	441	402	373	308
16	565	458	419	386	317
17	590	475	436	399	326
18	615	492	453	412	335
19	640	509	470	425	—
20	665	526	487	—	—
21	690	543	—	—	—
22	715	—	—	—	—
23	740	—	—	—	—



## § 19.

**Auszahlung.**

Das Monatsentgelt wird für den Kalendermonat berechnet und am 15. jedes Kalendermonates oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses ausgezahlt.

## § 20.

**Mehrdienstleistung der Arbeiter.**

(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Arbeiters liegt eine 48stündige Wochendienstleistung zugrunde.

(2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Arbeiter, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(3) Dem Arbeiter, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes sind für einen vollen Arbeitstag zwei Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus angeordnete Überstunden werden bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen, bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Entgeltes entlohnt. Wochentagsüberstunden können innerhalb von zwei Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden.

(5) Ist regelmäßig auch an Sonntagen und Feiertagen Arbeit zu leisten und wird ein Arbeiter turnusweise zu solchen Sonntags- oder Feiertagsarbeiten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt die Arbeit an dem Sonntag oder dem Feiertag für das Entgelt als Wochentagsarbeit; wird der Arbeiter während der Ersatzruhezeit zur Arbeit herangezogen, so gilt diese Arbeit für das Entgelt als Sonntagsarbeit.

(6) Schließt die regelmäßige dienstliche Verwendung bestimmter Gruppen von Arbeitern in erheblichem Umfange Warte- oder Bereitschaftszeiten (Arbeitsbereitschaft) ein, so können besondere Bestimmungen über das Ausmaß der Wochendienstleistung, über die Bewertung der Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit sowie über die Art und die Höhe der Abgeltung der Arbeitsbereitschaft und der Überstunden durch den Gemeinderat getroffen werden.

## § 21.

**Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten.**

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes.

## § 22.

**Ansprüche bei Dienstverhinderung.**

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach mindestens 14tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn aber das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von drei Monaten und wenn es mindestens zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von sechs Monaten. Die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt fortbesteht, verlängern sich um die Hälfte, wenn die Krankheit die Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder ein Versehrtengeld, entsprechend einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H. bezieht. Die gleiche Begünstigung steht dem Vertragsbediensteten zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampfe für ein freies demokratisches Österreich erlittene Schädigung ist, deretwegen er im Bezuge einer Opferrente nach § 11 Abs. 1 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947 unter Zugrundelegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H. steht. Liegt der Rente oder dem Versehrtengeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Versehrtheit von mindestens 70 v. H. zugrunde, so verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt fortbesteht, auf das Doppelte.

(2) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hinaus an, so erhält der Vertragsbedienstete für die gleichen Zeiträume 49 v. H. des ihm nach Abs. 1 gebührenden Entgeltes.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 5 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann das Entgelt über die in den Abs. 1 und 2 angegebenen Zeiträume, selbst über

das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Das Entgelt ist dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer eines Monats auch dann zu belassen, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird. Hierbei ist das Entgelt während der ersten zwei Wochen in voller Höhe, darüber hinaus in der halben Höhe zu gewähren. Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als eine Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Vertragsbediensteten kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt.

(8) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 höchstens für die Dauer von vier Wochen zu.

(9) Hat eine Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so gilt das Dienstverhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist die Bestimmung des Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

#### § 23.

##### Erholungsurlaub.

(1) Der Vertragsbedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren . . . . .	14 Werktage,
von 5 bis 10 Jahren . . . . .	21 Werktage,
von 10 bis 15 Jahren . . . . .	24 Werktage,
von mehr als 15 Jahren . . . . .	28 Werktage.

(2) Unter Gesamtdienstzeit ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres für die Erlangung höherer Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Krankenurlaube, die infolge vertrauensärztlich (§ 13 Abs. 2) überprüfter Dienstunfähigkeit gewährt werden müssen, sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

(3) Vertragsbediensteten mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, die für die Verwendung in höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie vier Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer einzurechnen.

(4) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister nach Maßgabe der Erfordernisse des

Dienstes, sofern dies der Vertragsbedienstete verlangt, womöglich während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, festzusetzen. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(5) Jede Abgeltung des Erholungsurlaubes ist unzulässig.

(6) Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Erkrankung während des Erholungsurlaubes unterbricht diesen. Über Verlangen ist die Erkrankung durch ein vertrauensärztliches (§ 13 Abs. 2) Zeugnis nachzuweisen.

(7) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Reisen sind die Gebühren nach den für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geltenden Nebengebührenvorschriften zu bezahlen.

(8) Der Erholungsurlaub (Ferien) für Gemeinde-Lehrer (§ 16 Abs. 5) bestimmt sich nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik fallenden Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

#### § 24.

##### Abfindung für den Erholungsurlaub.

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung für den Erholungsurlaub, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Entgeltes und der Familienzulagen, die dem Bediensteten während des Urlaubes zugekommen wären, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 22 Abs. 9 endet.

#### § 25.

##### Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung.

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt ihm in diesem Falle gewährt.

#### § 26.

##### Sonderurlaub gegen Entgelt.

(1) Der Bürgermeister kann auf begründetes Ansuchen einen Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf das im § 23 bezeichnete Ausmaß gewähren.

(2) Außerdem ist Vertragsbediensteten, die sich auf die Ablegung einer für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erforderlichen Prüfung vorbereiten, auf ihr Ansuchen einmal vom Bürgermeister nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes der zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung, insbesondere der

zum Besuch eines Ausbildungslehrganges erforderliche Sonderurlaub zu gewähren. Für das Ausmaß eines solchen Urlaubes gilt die jeweils für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten getroffene Regelung.

#### § 27.

##### Sonderurlaub ohne Entgelt.

(1) Über begründetes Ansuchen kann der Gemeinderat dem Vertragsbediensteten einen Urlaub ohne Entgelt bis zum Höchstausmaß eines Jahres gewähren.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und eine Vorrückung ausgeschlossen.

#### § 28.

##### Dienstfreistellung für Mandatäre.

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder die zu seiner Ausübung erforderliche Freizeit vom Dienst kommt dem Vertragsbediensteten auf Verlangen zu.

#### § 29.

##### Aushilfen und Vorschüsse.

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Vertragsbediensteten auf Ansuchen eine Aushilfe gewährt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß bis zum Höchstausmaß von drei Monatsentgelten gewährt werden. In außerordentlichen Notstandsfällen kann auch ein höherer Vorschuß gewährt werden. Er ist in Monatsraten durch Abzug vom Entgelt bzw. mit dem gesamten Restbetrag von der Abfertigung einzubringen.

(3) In keinem Falle darf der Vorschuß die dem Vertragsbediensteten im Zeitpunkt der Gewährung des Vorschusses zustehende Abfertigung übersteigen.

(4) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

(5) Zur Deckung eines beim Ableben des Vertragsbediensteten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände an Entgelts- oder Gebührenforderungen sowie der Sterbekostenbeitrag herangezogen werden.

#### § 30.

##### Ende des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet unbeschadet der Bestimmung des § 22 Abs. 9 durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einverständliche Auflösung, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

#### § 31.

##### Zeitablauf.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, wenn es nicht schon früher durch einen anderen der im § 30 angeführten Gründe oder gemäß § 22 Abs. 9 sein Ende gefunden hat.

#### § 32.

##### Kündigung.

(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. An Stelle des einjährigen Zeitraumes tritt ein solcher von zwei Jahren, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- e) wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht;
- g) wenn der Vertragsbedienstete eine vom Bürgermeister gemäß § 16 Abs. 2 angeordnete Gemeindeverwaltungsprüfung nicht binnen zwei Jahren mit Erfolg ablegt.

(3) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### § 33.

##### Kündigungsfristen.

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten . . . . .	1 Woche,
6 Monaten . . . . .	2 Wochen,
1 Jahr . . . . .	1 Monat,
2 Jahren . . . . .	2 Monate,
5 Jahren . . . . .	3 Monate,
10 Jahren . . . . .	4 Monate,
15 Jahren . . . . .	5 Monate.

(2) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Kalenderwoche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

#### § 34.

##### Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, auch vor Ablauf dieser Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von maßgeblichen Umständen erschlichen hat;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten, einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere, wenn er sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen, sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- e) wenn der Vertragsbedienstete einer Nebenbeschäftigung nachkommt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

(4) Das Gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Nachsicht nach § 2 Abs. 2 erteilt wurde.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

#### § 35.

##### Abfertigung.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder e, oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;
- d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt, oder wenn der Dienstnehmer aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein anderes Vertragsdienstverhältnis zum Bund, zu einer vom Bund verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird;
- f) wenn dem Dienstnehmer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder auf Abfertigung zusteht.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölfache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung

der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen während seiner letzten Erkrankung vor dem Tode gepflegt haben.

### § 36.

#### Gemeindepersonalkommission.

(1) In Gemeinden mit mindestens 10 diesem Gesetz unterstehenden Vertragsbediensteten wird für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates eine Gemeindepersonalkommission gebildet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 vom Gemeinderat aus dessen Mitte im Verhältnis der Parteienstärke nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Gemeindevahlordnung geltenden Bestimmungen gewählt werden. Die beiden übrigen Mitglieder werden aus dem Stande der diesem Gesetz unterstehenden Vertragsbediensteten von diesen auf Grund geheimer, gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl gewählt. Als gewählt gelten diejenigen diesem Gesetz unterstehenden Vertragsbediensteten, die bei der Stimmenabgabe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahl wird von dem an Jahren ältesten Vertragsbediensteten geleitet.

(2) Die Bildung und Konstituierung der Gemeindepersonalkommission ist vom Bürgermeister binnen einem Monat nach der Neuwahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

(3) Für die Sitzungen der Gemeindepersonalkommission gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des Gemeinderates.

Wahl in die Berufungskommission  
nach dem Abgabenrechts-  
mittelgesetz.  
(Präs. Ldtg. A 65/6-1955.)

In die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz werden gewählt bzw. wiedergewählt auf Grund des Wahlvorschlages der Österreichischen Volkspartei

als Mitglieder:

Josef Möstl, Kammerrat in Weinitzen, Post Andritz,  
Ägydius Frehwein, Sägewerksbesitzer in Weißkirchen,  
Ludwig Kußmann, Kinobesitzer in Graz, Griesplatz 27;

als Stellvertreter:

August Wippel, Sekretär des Verbandes der steirischen Waldbesitzer in Graz, Herrngasse 13,  
Dr. Roman Wunsch, Rechtsanwalt in Kitzack,  
Alois Gangl, Baumeister in Graz, Rechbauerstraße 11;

Wahl in den Finanzausschuß.  
(LAD-9 L 16/35-1955.)

### 269.

der Sozialistischen Partei Österreichs

als Mitglieder:

Dr. Wolfgang Bauerreiss, Rechtsanwalt in Graz, Herrengasse 9,  
Josef Voit, Kaufmann in Graz, Schillerstraße Nr. 14;

als Stellvertreter:

Jakob Feierl, Bauer in Egg Nr. 28 b. Radegund,  
Josef Kahr, Handelsagent in Graz, Kreuzg. 5,  
Dr. August Ortner, Medizinalrat in Kalsdorf bei Graz;

der Wahlpartei der Unabhängigen  
als Mitglied:

Dr. Otto Kraft, Textilkaufmann in Graz, Opernring 15.

### 270.

In den Finanzausschuß wird an Stelle des Landtagsabgeordneten Dr. Franz Allitsch Landtagsabgeordneter Peter Hirsch als Mitglied gewählt.

(4) Die Gemeindepersonalkommission ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in allen Personalangelegenheiten, deren Regelung dem Gemeinderate zusteht, Vorschläge an diesen zu erstatten.

### § 37.

#### Übergangsbestimmungen.

(1) Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen in seinem Anwendungsbereich Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden. Bereits bestehende Dienstverhältnisse sind durch den Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Dienstvertrages zu erneuern.

(2) Die durch Verfügungen oder Verträge von Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden anerkannt. Soweit sich hiebei Minderungen gegenüber den bisherigen Ansprüchen der Vertragsbediensteten ergeben sollten, sind Ergänzungszulagen im Ausmaße der jeweiligen Minderung zu gewähren, die nach Maßgabe der Erreichung eines höheren Entgeltes einzuziehen sind.

### § 38.

#### Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten alle bisherigen Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden betreffen, außer Kraft.

**In der 35. Sitzung am 24. November 1955 und in der 36. Sitzung am 12. Dezember 1955 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**37. Sitzung am 19., 20., 22., 23. und 29. Dezember 1955.**

(Beschlüsse Nr. 271—313.)

**Sämtliche Beschlüsse wurden am 29. Dezember 1955 gefaßt.**

Feuerschutzsteuer, Verwendung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(2-Norm L 11/9-1955.)  
(10-24 Fe 5/7-1956.)

**271.**

Landesvoranschlag 1956.

Zu Unterabschnitt 716:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer vom Rechnungsjahr 1957 angefangen, ausschließlich für Zwecke der Förderung der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren zu verwenden und zu binden.

Bundeshymne.

(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(LAD - 9 L 2/1-1956.)

**272.**

Landesvoranschlag 1956.

Zu Abschnitt 01:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß an Stelle der gegenwärtigen Bundeshymne die alte österreichische Hymne mit der Melodie von Josef Haydn und den Text von Ottokar Kernstock wieder eingeführt wird.

Volksbildungsheim im Mürztal,  
Pachtung des Schlosses Oberlorenzen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(8-240 Vo 3/47-1955.)

**273.**

Landesvoranschlag 1956.

Zu Unterabschnitt 331:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zwecks Errichtung eines Volksbildungsheimes im Mürztal das Schloß Oberlorenzen im Mürztal zu pachten.

Landeswohnbauförderungsfonds,  
Errichtung eines Kuratoriums,  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(507 A 1/149-1955.)

**274.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Post 449,705 und Abschnitt 62:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage über die Ergänzung des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark in den Landtag einzubringen, damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kuratoriums zur Beratung der Verwaltung des Landes-Wohnbauförderungsfonds und der Verwaltung der Mittel der Post 449,705 geschaffen werden können.

Sozialversicherungsträger,  
Hauptversammlungen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(5-233 La 16/1-1956.)

**275.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Gruppe 5:

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß die Hauptversammlungen der Sozialversicherungsträger den verpflichteten Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugänglich gemacht werden.

Wohnungswesen, Deckungsfähigkeit  
zweier Posten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(506 Wo 11/131-1955.)

**276.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Abschnitt 62:

1. Die Voranschlagsposten 62,703 „Baukosten- und Annuitätzuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954“ und 62,851 „Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954“ sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Fortsetzung der Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 zu beantragen und dabei insbesondere nachstehende Änderungen anzuregen:

- a) Die Bestimmungen, betreffend die Aufteilung der Mittel für einzelne Siedler nach dem Wohnungsfehlbestand sind abzuändern,
- b) die Aufteilung der Mittel auf die Länder soll nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgen,
- c) bei Einzelsiedlern hat die Beschränkung der Förderung auf noch nicht begonnene Bauten wegzufallen.

Wohnbauförderungsgesetz 1954,  
Antrag auf  
Novellierung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(506 Wo 11/131-1955.)

Liegenschaft Hamerlinggasse 3,  
Verkauf.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(8-240 Vo 3/5-1955.)  
(10-24 Ha 22/5-1956.)

**277.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Gruppe 9:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß das landeseigene Gebäude Graz, Hamerlinggasse 3, zum Schätzwert an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft für Steiermark verkauft wird.

Landtagsmitglieder,  
Entschädigung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(1 Vst L 73/39-1956.)

**278.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Post 000,11:

Der Landtagsbeschluß vom 26. April 1950, Beschluß-Nr. 38, wird hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1955 wie folgt abgeändert: An Stelle der Worte „der jeweiligen Entschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates“ treten die Worte „der jeweiligen gesamten Gebühre eines Mitgliedes des Bundesrates“.

Beilagen zu den  
stenographischen Berichten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(Präs. Ldtg. G 16/1-1955.)

**279.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 001:

Die Gesetzesvorlagen der Landesregierung sind einspaltig gedruckt in den Steiermärkischen Landtag einzubringen.

Heizanlagen in der Burg  
und im Landhaus,  
Modernisierung;

**280.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 021:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch die Modernisierung der Heizanlagen in der Burg und im Landhaus Einsparungen hinsichtlich der Beheizungskosten erzielt werden können.

Telephonanschluß  
im Steinsaal  
des Landhauses.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(10-34 Bu 1/1-1956.)

2. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß im Steinsaal ein Telephonanschluß (Zelle) eingerichtet wird.

Maschinen der technischen  
Unterbehörden, Entlehnung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(10-21 V 85/19-1956.)

**281.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Abschnitt 03 und 04:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die bei technischen Unterbehörden in Verwendung stehenden Maschinen an Gemeinden zu festen Entschädigungen ausgeliehen werden können und gegebenenfalls eine entsprechende Regelung zu treffen.

Landesbedienstete,  
Darlehen zur Förderung  
von Familiengründungen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(1 Vst F 19/31-1956.)

**282.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Abschnitt 09:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Plan zur Gewährung von Darlehen durch das Land an Landesbedienstete zur Förderung von Familiengründungen zu erstellen. Hierbei soll anlässlich der Geburt von Kindern eine nach der Kinderzahl gestaffelte Begünstigung bei der Darlehensrückzahlung Platz greifen.

Die bisherigen Begünstigungen, die anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt wurden, sollen den für die Darlehensrückzahlung eingeräumten Begünstigungen angeglichen werden.

Dienst- und Wartepersonal,  
geistliche Schwestern,  
Bezugsangleichung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(1-183 Allg. 16/90-1956.)

**283.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu den Gruppen 2—5, 7 und 8:

1. Bei den Bezügen von Landesbediensteten, die nicht voll an die Verwendungsgruppe E angeglichen sind, wird die Angleichung ab 1. Jänner 1956 um 10 v. H. erhöht.

2. Die Bezüge der geistlichen Schwestern werden ab 1. Jänner 1956 mit 80 v. H. der Bezüge von E/VI/1 festgesetzt.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Landesvoranschlag 1957 eine weitere Erhöhung der Angleichung um 5 v. H. vorzusehen.

Landesberufsschulen, Generalplan  
für den Ausbau.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(Vst 4 B 2/4-1955.)

**284.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Abschnitt 23:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Generalplan für den Ausbau der Landesberufsschulen im Einvernehmen mit den Beteiligten zu erstellen.

Bundesgewerbeschule,  
Abteilung für angewandte Kunst;  
Übernahme durch den Bund.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(6-372/IV B 7/13-1955.)

**285.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 321:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung wegen Übernahme der Abteilung für angewandte Kunst der Bundesgewerbeschule am Ortweinplatz durch den Bund heranzutreten, wodurch im Unterabschnitt 321 eine Ersparung von 506.100 S erzielt werden könnte.

Private Fürsorge- und  
Krankenanstalten;  
Erweiterung der Betriebe.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(12-182 Ka 12/1-1956.)

**286.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu den Gruppen 4 und 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Wege einer Absprache mit den Trägern der privaten Fürsorge- und Krankenanstalten zu klären, inwieweit und unter welchen finanziellen Bedingungen der ständig steigende Bedarf an Krankbetten durch Erweiterung dieser Betriebe gedeckt werden könnte.

Distriktsärzte, Landesbezirkstierärzte;  
Erlassung von Dienstanweisungen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(1-74 Allg. 1/88-1955.)

**287.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 511 und 732:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für den Dienst der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte genaue Dienstanweisungen zu erlassen.

Landes-Krankenanstalten,  
besondere Gebühren.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(12-182 Be 1/31-1956.)

**288.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 521/22:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die besonderen Gebühren in den Landes-Krankenanstalten neu festzusetzen.

Kredite zum Ankauf  
auslaufender bäuerlicher Betriebe  
und zur Anschaffung von  
landwirtschaftlichen Maschinen;

**289.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 731:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, für Kredite bis zur Gesamthöhe von 10 Millionen Schilling für den Ankauf auslaufender bäuerlicher Höfe zum Zwecke der Schaffung lebensfähiger bäuerlicher Betriebe sowohl die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen und Zinsenbeihilfen in der Höhe von 6 v. H. zu gewähren.

Übernahme der  
Ausfallsbürgschaft,  
Gewährung von  
Zinsenbeihilfen.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(8-240 Vo 3/48-1955.)

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, für Kredite bis zur Gesamthöhe von 5 Millionen Schilling zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen zwecks Förderung der Mechanisierung in der Landwirtschaft die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen und Zinsenbeihilfen in der Höhe von 6 v. H. zu gewähren.

Darlehen und Beihilfen bei  
Schäden höherer Gewalt in der  
Land- und Forstwirtschaft.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(8-240 Vo 3/49-1955.)

**290.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Unterabschnitt 737:

Die für Beihilfen und Darlehen bei Schäden höherer Gewalt in der Land- und Forstwirtschaft veranschlagten Beträge sind — soweit sie in einem Jahr nicht verbraucht werden — jeweils auf das nächste Jahr zu übertragen.

Fremdenverkehrsgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(Vst 4 F 5/1-1955.)

**291.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Abschnitt 77:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf eines Fremdenverkehrsgesetzes ehestens vorzulegen.

Landesanstalten, Landesbetriebe,  
Abgabe an Private.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(10-21 V 85/20-1956.)

**292.**

Landesvoranschlag 1956.  
Zu Gruppe 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu überprüfen, inwieweit zwecks Einsparung im Landesvoranschlag Landesbetriebe bzw. Landesanstalten in private Hände abgegeben werden können.

Landeskrankenhaus Graz,  
Neubau der I. oder  
III. chirurg. Abteilung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)  
(12-181 C 15/10-1956.)

**293.**

ao. Landesvoranschlag 1956.  
Zu Post 5,26:

Die Landesregierung wird aufgefordert, neuerlich zu prüfen, ob ein Neubau der I. oder III. chirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz erfolgen soll.

Schaffung von Sportanlagen in Graz,  
Verhandlungen mit der Stadtgemeinde.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 296.)  
(6-164 G 45/2-1955.)

**294.**

ao. Landesvoranschlag 1956.  
Zu Post 5,27:

Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark mit der Stadtgemeinde Graz über die gemeinsame Schaffung von Sportanlagen im Gebiet der Stadt Graz die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Vereinbarungen zu treffen.

Budgethoheit der Länder und  
Gemeinden, Wahrung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 300.)  
(10-21 V 85/21-1956.)  
(7-47 Fi 17/5-1956.)

## 295.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck zu verlangen,

1. daß eine weitere Einengung der Budgethoheit der Länder und Gemeinden künftig grundsätzlich unterbleibt;

2. daß die Länder und Gemeinden im Wege einer Neuregelung des Finanz-Ausgleiches für die ihnen ab 1. Jänner 1955 auferlegten neuen Belastungen entschädigt werden;

3. daß die Länder und Gemeinden zur Finanzierung von Bundesaufgaben grundsätzlich nicht herangezogen werden, wenn ihnen nicht gleichzeitig ein entsprechender Ersatz im Wege des Finanzausgleiches gewährt wird;

4. daß ohne gesetzliche Vorschriften Förderungsmaßnahmen des Bundes von der entsprechenden Beitragsleistung des Landes künftig nicht mehr abhängig gemacht werden dürfen.

Landesvoranschlag 1956,  
Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 91 und Nr. 96.)  
(10-21 V 85/18-1956.)

## 296.

### Gesetz vom ..... über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1956 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben . . . . .	S 818,408.100
Einnahmen . . . . .	S 772,902.200
Abgang . . . . .	<u>S 45,505.900</u>

#### Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben . . . . .	S 65,337.100
Einnahmen . . . . .	S 1,450.000
Abgang . . . . .	<u>S 63,887.100</u>

#### § 2.

(1) Der Abgang des ordentlichen Landesvoranschlages 1956 ist durch einen allfälligen Überschub des Rechnungsjahres 1955, durch Mehreinnahmen sowie dadurch zu bedecken, daß die Landesregierung ermächtigt wird, die für den Amtssachaufwand und für die Förderungsaufgaben veranschlagten Mittel im erforderlichen Ausmaß vorläufig oder endgültig zu kürzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung über das Ausmaß von 3 v. H. beim Amtssachaufwand und über 10 v. H. bei den Förderungsaufgaben Ge-

brauch, so ist ein solcher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(3) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie können zu diesem Zwecke über Beschluß der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(4) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur Bedeckung der Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können zusätzlich auch verfügbare Mehreinnahmen gegenüber

den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, soweit diese nicht zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Landesvoranschlag gebunden sind (§ 2 Abs. 1), Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre oder abgeschlossener außerordentlicher Vorhaben, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind, bis längstens Ende 1956 übertragen werden.

#### § 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### § 5.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung im Jahre 1956 zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes für das Jahr 1956 fest.

#### § 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1956 wieder zurückzuzahlen sind.

#### § 7.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Landesumlage bilden die

Brutto-Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes. Die Landesumlage beträgt bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Rechnungsgrundlage.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen, den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen. Soweit dies nicht durchführbar ist, haben die Gemeinden die Landesumlage nach Vorschreibung durch das Amt der Landesregierung unmittelbar zu entrichten.

#### § 8.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 15,800.000
des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 1,972.500
der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 1,100.000
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 2,625.000
und des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 750.000

werden genehmigt.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Wirksamkeit.

Kindberg, Errichtung  
einer Hauptschule.  
(Ltdg.-Blge. Nr. 86.)  
(6a-369 Ki 3/5-1956.)

### 297.

#### **Gesetz vom . . . . . über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Kindberg.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1954/1955 wird in der Marktgemeinde Kindberg eine Hauptschule errichtet.

#### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Kindberg verpflichtet.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1954 in Kraft.

Feldbach, Errichtung  
einer Mädchenhauptschule.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 92.)  
(6a-369 Fe 2/3-1956.)

### 298.

#### **Gesetz vom ..... über die Errichtung einer Mädchenhauptschule in der Stadtgemeinde Feldbach.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/56 wird in der Stadtgemeinde Feldbach eine Mädchenhauptschule errichtet.

##### § 2.

Zur Errichtung und Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Stadtgemeinde Feldbach verpflichtet.

##### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1955 in Kraft.

Graz, Errichtung einer Knaben-  
hauptschule, Wielandgasse II.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 93.)  
(6a-369 Wi 3/4-1956.)

### 299.

#### **Gesetz vom ..... über die Errichtung einer Knabenhauptschule Wieland- gasse II in Graz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/56 wird in Graz eine Knabenhauptschule Wielandgasse II errichtet.

##### § 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Stadtgemeinde Graz verpflichtet.

##### § 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1955 in Kraft.

Graz-Umgebung, Gemeindeverband,  
Gebarung 1953,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 273.)  
(7-50 Ga 10/6-1956.)

### 300.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 8. August 1955, Zl. 475-5/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Graz-Umgebung für das Rechnungsjahr 1953 und die Äußerung des Gemeindeverbandes Graz-Umgebung vom 22. August 1955, Zl. 11 B 13/2-1955, werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Graz-Umgebung der Dank ausgesprochen.

Gemeindestraßen,  
Güter- und Interessentenwege,  
Übernahme als Landesstraßen,  
Gesamtplan.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 292.)  
(3-328 Ge 2/6-1955.)

**301.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag bzw. dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß des Landtages eine Liste und einen Gesamtplan vorzulegen, aus welchem hervorgeht, welche Gemeindestraßen, Güter- und Interessentenwege aus Gründen des Verkehrs als Landesstraßen zu übernehmen wären. Der Gesamtplan ist durch überschlägige Kostenangaben zu ergänzen.

Hochwasserschäden,  
Behebung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 255.)  
(8-30 Ho 1/37-1955.)

**302.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden wird zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft Fürstenfeld,  
Studentenheimweg Nr. 7,  
Ankauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 274.)  
(10-24 FÜ 4/16-1956.)

**303.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in Fürstenfeld, Studentenheimweg Nr. 7, wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die Bedeckung der hierfür erforderlichen, im Landesvoranschlag nicht vorgesehenen Mittel im Betrage von 300.000 S zuzüglich 25.000 S Nebengebühren, zusammen also 325.000 S, durch Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen wird ebenfalls genehmigt.

Schellander-Gaulhofer,  
landesverbürgter Kredit,  
Satzweichung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 275.)  
(10-23 Sche 1/22-1956.)

**304.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Satzweichung, die der Firma Schellander hinsichtlich eines landesverbürgten Kredites von 3.500.000 S zugunsten eines neuen Kredites von 750.000 S gewährt wird, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsschule  
Kirchberg am Walde,  
überplanmäßige Ausgabe.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 277.)  
(8-564 Ki 1/136-1955.)

**305.**

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe von 30.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,2 — Landwirtschaftsschule Kirchberg am Walde, Neubau der Wäscherei — und die Bedeckung durch Entnahme von 30.000 S aus der Investitionsrücklage unter der Voraussetzung genehmigt, daß bei Post U 7427,90/I des ordentlichen Haushaltes — Einbau einer Kühlanlage — der Betrag von 30.000 S eingespart bleibt. Gleichzeitig wird die Übertragung nichtverbraucher Mittel aus dem Jahre 1955 auf das Jahr 1956 genehmigt.

Primoschitz Friedrich,  
Kanzlist i. R.,  
Amnestie, Ruhegeußzulage.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)  
(1-82 Pi 20/10-1955.)

**306.**

1. Das mit Beschluß der Disziplarkommission vom 8. April 1954, GZ. LAD P 10/2-1954, gegen den Kanzlist i. R. Friedrich Primoschitz zur Einleitung gebrachte Disziplinarverfahren wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 31. März 1955 bzw. im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 6. April 1955 eingestellt.

2. Dem Genannten wird mit Wirkung ab 1. Mai 1955 zu seinem Ruhegeuß eine ao. Zulage von monatlich 400 S gewährt.

Edelsbrunner Karl,  
Obergärtner,  
Amnestie.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 286.)  
(1-183 Ee 31/13-1956.)

**307.**

Dem Ersuchen des Obergärtners Karl Edelsbrunner, in Dienstesverwendung beim Landeskrankenhaus Graz, um Amnestierung der über ihn mit Erkenntnis der Disziplarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Jänner 1952, Zl. LAD-Disz. E 1/7, verhängten Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer eines Jahres wird stattgegeben. Die finanzielle Auswirkung dieser Amnestierung hat mit dem der Beschlußfassung folgenden Monatsersten einzutreten.

Liegenschaft Bad Gleichenberg,  
Hotel Wallnerhof, Erwerb.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 280.)  
(10-23/II Po 1/68-1956.)

**308.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft, EZ. 51, KG. Bad Gleichenberg (Hotel Wallnerhof), sowie die Übernahme des Darlehensbetrages von 388.894'26 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Gleichzeitig werden für die Verrechnung des Kaufschillings bei der ao. Post 9,1, Ankauf von Liegenschaften, überplanmäßige Ausgaben von 250.000 S genehmigt. Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch die Übernahme des auf der Liegenschaft lastenden Darlehens sowie durch bereits erzielte Mehreinnahmen bei der Post 9,16, Erlös aus Vermögensveräußerungen, gegeben.

Weiters wird den Vorbesitzerinnen der Liegenschaft die Regreßschuld an das Land von 177.282'59 S aus Billigkeitsgründen erlassen.

Landes-Hypothekenanstalt  
für Steiermark,  
Gebarung 1953,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 283.)  
(10-29 R 1/29-1956.)

**309.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz im Rechnungsjahr 1953 und der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung vom 30. August 1955 werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfung der Anstalt betraut gewesenen Organen des Rechnungshofes wird für ihre eingehende Überprüfungstätigkeit und Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Landesstraßen, Übernahme  
als Bundesstraßen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 285.)  
(3-328 La 22/1-1955.)  
(II a-481 Bu 4/14-1955.)

## 310.

Wegen des im Verhältnis zum übrigen österreichischen Bundesstraßennetz zu geringen Anteiles an Bundesstraßen in Steiermark und zufolge des Bestehens einer ganzen Reihe von Landesstraßenzügen, welche den Charakter von Fernstraßen haben, wird die Bundesregierung gebeten, im Nationalrat eine Gesetzesvorlage, betreffend Erklärung der im beiliegenden Verzeichnis angeführten rund 500 Kilometer Landesstraßen als Bundesstraßen einzubringen.

Ferner fordert der Landtag die Schaffung eines weiteren Bundesstraßenüberganges zwischen Murtal und Ennstal über das Glattjoch.

Anlage zum Beschluß Nr. 310.**Verzeichnis**

der Landesstraßen, welche zur Übernahme durch den Bund beantragt werden.

Lfd. Nr.	dzt. Landesstraße Nr.	Benennung der Straße	Bauamtsbereich	Länge in km
1.	1 298	Graz—Weiz—Rettenegg—Feistritzsattel—Landesgrenze gegen NO. Nächster größerer Ort in NO. . . . Gloggnitz.	Graz (1) 78,290 km (298) 13,800 km	92,090
2.	25	Alplstraße. Krieglach—Alpl—Falkenstein—Wenigzell—Waldbach—Beigütl—Rohrbach an der Lafnitz.	Bruck an der Mur Graz Hartberg	49,125
3.	39	St. Johanner-Straße, Hartberg—Landesgrenze gegen das Burgenland bei Allhau. Nächster größerer Ort im Burgenland . . . Oberwarth.	Hartberg	8,393
4.	40 49	Hartberg—Fehring, Hartberg—Sebersdorf— Bierbaum a. d) Safen—Fürstenfeld—Rittschein—Brunn—Fehring.	Hartberg Feldbach (40) 28,153 km (49) 19,556 km	47,709
5.	10	Frohnleiten—Gleisdorf, Frohnleiten—Rechberg—Passail—Weiz—Gleisdorf.	Graz	51,000
6.	80	Graz—Kirchbach in Steiermark—Mureck.	Graz Feldbach	57,619
7.	150 142 139	Sulmtal—Raabtal-Straße. Altenmarkt bei Wies— Fresing—Leibnitz—Wolfsberg im Schwarzaental—Kirchbach in Steiermark—Kirchberg an der Raab—Studenzen.	Leibnitz Feldbach	62,267

368,203

Lfd. Nr.	dzl. Landesstraße Nr.	Benennung der Straße	Bauamtsbereich	Länge in km
Übertrag				368,203
8.	159	Koralpenstraße. Aibl—Sankt Oswald ob Eibiswald—Skutnik—Kogler- eck, Landesgrenze gegen Kärnten. Nächster größerer Ort in Kärnten . . . Lavamünd.	Leibnitz	32,545
9.	180	Hebalmstraße. Deutschlandsberg—Sankt Oswald im Freiland—Landes- grenze gegen Kärnten. Nächster größerer Ort in Kärnten . . . Preitenegg.	Leibnitz	25,822
10.	170	Predingerstraße. Freidorf bei Deutschlandsberg—Preding—Wildon.	Leibnitz	24,600
11.	290	Niederalpstraße. Mürzsteg—Niederapl—Wegscheid.	Bruck an der Mur	15,523
12.	277	Buchauerstraße. Admont—Sankt Gallen—Altenmarkt bei Sankt Gallen.	Liezen	23,851
13.	281	Edlingerstraße. Sankt Peter—Freienstein—Edling—Seiz.	Bruck an der Mur	9,411
Summe:				499,955

Straße Lebring—Rohr—Haslach;  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 41.)  
(3-328 Le 3/8-1955.)

### 311.

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungs-gesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 4060 m lange Gemeindestraße Lebring—Rohr—Haslach von der Abzweigung von der Grazer Bundesstraße in Lebring bis zur Einmündung in die Landesstraße Lantscha—St. Georgen in Haslach einschließlich der Lebringer Murbrücke unter folgender Bedingung als Landesstraße erklärt:

Die Gemeinden Lebring und Haslach haben den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.

Straße Kleinlobming bis zur  
Einnündung in die Gaberl-  
bundesstraße; Übernahme als  
Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 276.)  
(3-328 Ke 1/9-1955.)

### 312.

Die 3056 m lange Wegeverbindung vom Ende der Landesstraße Nr. 233 (Knittelfeld—Kleinlobming) bis zur Einnündung in die Gaberlbundesstraße (km 27.012) wird gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1938 als Landesstraße erklärt. Die Gemeinde Kleinlobming hat den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Regelung binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße als Landesstraße auf eigene Kosten durchzuführen. Die Gemeinde Kleinlobming hat weiters für die Instandsetzung der Straße entsprechend dem Gemeinderatsbeschuß vom 30. Juni 1955 einen Betrag von 82.000 S in bar oder durch Naturalleistungen aufzubringen. Die Übernahme der Straße erfolgt mit 1. Jänner 1956.

Neutraler Weg am Platsch,  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 106.)  
(3-328 Ne 1/6-1955.)

### 313.

Der gesamte Straßenzug des Neutralen Weges wird von der Abzweigung von der Landesstraße Nr. 135, Ehrenhausen—Platsch, bis zur Einnündung in die Landesstraße Nr. 151, Gamlitz—Eckberg (Länge 5796 m) unter folgenden Bedingungen als Landesstraße erklärt:

1. Die betroffenen Güterweggenossenschaften und die Gemeinden haben den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu übertragen, sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieses Grundstreifens auf eigene Kosten zu veranlassen.

2. Die Übernahme des Teilstückes vom Beginn des Neutralen Weges bis km 5.151 in die Verwaltung des Landes erfolgt mit 1. Jänner 1956. Die Übernahme des restlichen Teilstückes von km 5.151 bis zur Einnündung in die Landesstraße Nr. 151 (Gamlitz—Eckberg) findet erst nach der baulichen Fertigstellung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1957 statt.

### 38. Sitzung am 14. Februar 1956.

(Beschlüsse Nr. 314—323.)

Spätheimkehrer,  
Einstellung in den  
Gemeindedienst,  
Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 94.)  
(7-46 Sa 9/7-1956.)

#### 314.

#### **Gesetz vom ..... über die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Gemeindedienst.**

hältnis ausgeschieden worden, so sind sie auf ihr  
Ansuchen als Vertragsbedienstete in Verwendung  
zu nehmen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1.

(1) Personen, die bis 30. April 1949 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer) und vor ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) zur Stadtgemeinde Graz und den anderen steirischen Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, sind auf Antrag gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, in den neuen Personalstand zu übernehmen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einstellung in den betreffenden Dienst gegeben sind.

(2) Nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes erfolgte Versetzungen von Spätheimkehrern in den dauernden Ruhestand sind auf Ansuchen rückwirkend aufzuheben; die betreffenden Spätheimkehrer sind gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände mit Wirksamkeit der seinerzeitigen Ruhestandsversetzung zu ernennen. Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Spätheimkehrer, die nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurden, sind auf ihr Ansuchen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen.

##### § 2.

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 gelten gemäß § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes sinngemäß auch für Spätheimkehrer, die zur Stadtgemeinde Graz oder zu einer anderen steirischen Gemeinde in einem Vertragsdienstverhältnis gestanden sind und behördliche Aufgaben besorgt haben.

(2) Sind solche Spätheimkehrer nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem Vertragsdienstver-

##### § 3.

(1) Der Anspruch auf Einstellung besteht jedoch nur dann, wenn er binnen einer Frist von 6 Monaten nach Rückkehr des Anspruchsberechtigten aus der Kriegsgefangenschaft von diesem bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wird.

(2) Für die Spätheimkehrer, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, beginnt diese Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Einstellung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

##### § 4.

Für die Einstellung dieser Personen ist im Dienstpostenplan vorzusorgen.

##### § 5.

(1) Die Zeit, welche die unter die §§ 1 und 2 fallenden Spätheimkehrer seit dem Beginn ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) bis zu ihrer Indienststellung unverschuldet dem Dienste ferngeblieben sind, ist ihnen sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch, falls die Betreffenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor ihrer Einberufung gestanden sind oder künftig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für die Bemessung des Ruhegenusses ohne besonderen Pensionsbeitrag als Dienstzeit anzurechnen.

(2) Wenn eine Übernahme nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den neuen Personalstand mangels der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. wegen Krankheit, Alter, Dienstunfähigkeit usw. nicht möglich ist, wird der in Abs. 1 angeführte Zeitraum für die Ruhegenußbemessung bzw. für die Abfertigung in vollem Ausmaß, jedoch höchstens bis zu einem 6 Monate nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft liegenden Zeitpunkt angerechnet.

##### § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Spätheimkehrer,

Einstellung in den  
öffentl. Dienst des  
Landes Steiermark.  
Resolution zu Ldtg.-Blge.  
Nr. 94, Beschluß Nr. 314.  
(1-66 Sa 1/2-1956.)

### 315.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Dienst des Landes Steiermark in analoger Anwendung des Landesgesetzes über die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Gemeindedienst vorzunehmen.

Leoben, Stadtgemeinde,  
Gebarungüberprüfung 1951  
und 1952,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 293.)  
(7-50 Le 2/2-1956.)

### 316.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 3. März 1955, Zl. 771-9/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 und die Äußerung der Stadtgemeinde Leoben werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben der Dank ausgesprochen.

Rechnungsabschluß des  
Landes Steiermark 1953,  
Genehmigung,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 88.)  
(10-21 R 7/46-1956.)

### 317.

1. Der Landesrechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1953 wird genehmigt.

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung sowie die dazu erstattete Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung befaßt gewesenen Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsarbeit, die eingehende Berichterstattung und die gegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.

Forderungen des Landes,  
der Gemeindeverbände  
und Gemeinden  
aus dem Komplex  
„Deutsches Eigentum“.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 291.)  
(11-15 Ve 3/44-1956.)  
(7-53 Fi 1/1-1956.)

### 318.

An Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes wird die Forderung gerichtet, dem Land Steiermark, den steirischen Gemeindeverbänden (Fürsorgeverbände) und den steirischen Gemeinden aus dem Komplex des „Deutschen Eigentums“ alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte (Liegenschaften, Guthaben, Forderungen etc.) in das Eigentum zu übertragen, welche vor dem 13. März 1938 den genannten Gebietskörperschaften oder ihren Vorgängern gehört haben oder nachher aus ihren Mitteln gebildet oder erworben worden sind.

Weiters wird die Forderung erhoben, diesen Gebietskörperschaften die von ihnen seit 8. Mai 1945 treuhändig verwalteten Vermögenswerte zu belassen.

Wahl in den Fürsorge-Ausschuß.  
(LAD-9 L 6/1-1956.)

### 319.

In den Fürsorge-Ausschuß wird als Ersatzmann an Stelle des Landtagsabgeordneten Oswald Ebner der Landtagsabgeordnete Dr. Richard Kaan gewählt.

Landesausfallshaftung  
für Darlehen an private  
Bauwerber im Sinne des  
Wohnbauförderungsgesetzes 1954  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 304.)  
(506 Wo 11/146-1956.)

**320.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von 20 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Bundes-Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden, wobei im einzelnen Falle die Bürgschaft den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55 Prozent der Gesamtbaukosten nicht übersteigen darf.

Aus diesen Bürgschaftsübernahmen sich ergebende Belastungen sind aus Mitteln der Wohnbauförderung 1954 zu tragen.

Milchpreisregelung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 306.)  
(8-244/I M 2/47-1956.)

**321.**

Der Steiermärkische Landtag stellt mit Befriedigung fest, daß die Steiermärkische Landesregierung bereits einen einstimmigen Beschluß gefaßt hat, bei der Bundesregierung dahingehend einzuwirken, daß es ehestens zu einer Neuregelung des Milchpreises kommt. Um auftretenden Gefahren in der Milchversorgung zu begegnen, ist nun die Frage der Milchpreisregelung dringend geworden.

Der Steiermärkische Landtag ersucht deshalb die Steiermärkische Landesregierung, ihre Bemühungen um eine eheste Regelung der Milchpreisfrage bei der Bundesregierung fortzusetzen.

Obstabsatz, Belebung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 307.)  
(8-240 O 5/28-1956.)

**322.**

Der Steiermärkische Landtag stellt mit Befriedigung fest, daß von der Steiermärkischen Landesregierung zur Belebung des Obstabsatzes bereits Schritte unternommen wurden und ersucht die Landesregierung, ihre Bemühungen auf diesem Gebiete fortzusetzen.

**Gefaßt im nichtöffentlichen Teil der Landtagssitzung.**

Wirtschaftsbetriebe des Landes,  
Gebarungsüberprüfung 1953,  
Rechnungshofbericht.  
(Ldtg.-Blge. Nr. I.)  
(10-21 R 7/45-1956.)

**323.**

Der Bericht des Rechnungshofes vom 2. März 1955 über die Prüfung der Gebarung der Wirtschaftsbetriebe des Landes im Jahre 1953 und die von der Steiermärkischen Landesregierung hiezu erstattete Äußerung werden zur Kenntnis genommen.

### **39. Sitzung am 10. März 1956.**

(Beschuß Nr. 324.)

Dr. Speck Eduard,  
LAbg. Urlaub.  
(Präs. Ldtg. S 1/13-1956.)

#### **324.**

Dem Landtagsabgeordneten Dr. Eduard Speck wird der erbetene Urlaub bis 7. April 1956 erteilt.

### **40. Sitzung am 13. März 1956.**

(Beschuß Nr. 325.)

Alpengarten Rannach,  
Darlehensaufnahme,  
Ausfallhaftung  
des Landes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 313.)  
(10-24 A 20/14-1956.)

#### **325.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Förderung der Errichtung eines Alpengartens auf der Rannach wird zur Kenntnis genommen.

2. Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, namens des Landes die Ausfallhaftung für ein Darlehen von 200.000 S, das die Landes-Hypothekenanstalt dem Landesgartenbauverband und dem Fremdenverkehrsverein St. Veit und Umgebung gewährt, zu übernehmen und die näheren Bedingungen hiefür in einem Bürgschaftsvertrag festzulegen.

## 41. Sitzung am 23. Mai 1956.

(Beschluß Nr. 326.)

Wahl in den Bundesrat.  
(LAD-9 L 6/2-1956.)

### 326.

In den Bundesrat werden entsendet:

als Mitglied Stefanie P s o n d e r in Graz-Krois-  
bach, Freihofanger Nr. 7, anstelle des in den  
Nationalrat berufenen Stefan Plaimauer,  
als Ersatzmitglied Liselotte P o m b e r g e r in  
Haus im Ennstal, Höhenfeld Nr. 61, anstelle des  
früheren Ersatzmitgliedes Alois Rust.

## 42. Sitzung am 6. Juni 1956.

(Beschlüsse Nr. 327—360.)

Graz, Darlehensaufnahme zur  
Finanzierung von Vorhaben  
der Stadtwerke.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 103.)  
(7-49 Ga 39/2-1956.)

### 327.

**Gesetz vom ..... über die  
Aufnahme von Darlehen durch die Stadt-  
gemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben  
der Stadtwerke.**

#### § 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in  
Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehens  
oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

#### § 3.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Dar-  
lehen im Gesamtbetrage von 20.000.000 S für die  
Finanzierung folgender Vorhaben der Stadtwerke  
aufzunehmen:

a) Erweiterung des Kabel- und Freileitungsnetzes  
des Elektrizitätswerkes einschließlich Errichtung  
der erforderlichen Umspannwerke bzw. Umspann-  
stellen zur Sicherung der Grazer Stromversorgung;

b) Erweiterung der Gasproduktionsanlagen und  
Ausbau des Gasrohrmittel- und -niederdrucknetzes  
zur Sicherung der Grazer Gasversorgung;

c) Durchführung eines umfangreichen Schienen-  
instandsetzungsprogrammes und Errichtung von  
Remisen und Werkstätten für die Grazer Verkehrs-  
betriebe; Beschaffung von Obus- und Autobusfahr-  
zeugen zur Sicherstellung einer ausreichenden Ver-  
kehrsbedienung.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit  
deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

#### § 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf  
Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem  
Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen  
hat, welche Beträge für die im § 1 Abs. 1 genannten  
Zweckbestimmungen jeweils in Anspruch genom-  
men werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Ange-  
legenheiten des vorigen Absatzes sowie über die  
des § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens  
zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen  
Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger  
Mitglieder erforderlich.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-  
machung in Kraft.

Graz, Darlehensaufnahme zur  
Finanzierung von  
Wohnhausbauten.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 107.)  
(7-49 Ga 40/4-1956.)

328.

**Gesetz vom ..... über die  
Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde  
Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 65.000.000 S für die Finanzierung von Wohnhausbauten aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

## § 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Bei Darlehensaufnahmen von Wohnbaufonds haben die hiefür jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

## § 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

## § 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Graz, Darlehensaufnahme zur  
Finanzierung von Vorhaben der  
außerordentlichen Gebarung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 109.)  
(7-49 Ga 7/9-1956.)

329.

**Gesetz vom ..... über die  
Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde  
Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außer-  
ordentlichen Gebarung.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Zusätzlich zu der mit Gesetz vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, abgeändert mit Gesetz vom 4. Dezember 1954, LGBl. Nr. 2/1955, der Stadtgemeinde Graz erteilten Ermächtigung, Darlehen im Gesamtbetrage von 45.000.000 S für die Finanzierung der im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Bauvorhaben aufzunehmen, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Fertigstellung des Bahnhofprojektes und der Schule Puntigam weitere Darlehen im Gesamtbetrage von 13.000.000 S aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

## § 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Bei Darlehensaufnahmen von Wohnbaufonds haben die hiefür jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

## § 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

## § 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Spätheimkehrer, Einstellung in den  
Gemeindedienst, Gesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 108.)  
(7-46 Sa 9/10-1956.)

## 330.

**Gesetz vom ..... über die  
Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen  
Gemeindedienst.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Personen, die bis 30. April 1949 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer) und vor ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) zur Stadtgemeinde Graz und den anderen steirischen Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind, sind auf Antrag gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, in den neuen Personalstand zu übernehmen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einstellung in den betreffenden Dienst gegeben sind.

(2) Nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes erfolgte Versetzungen von Spätheimkehrern in den dauernden Ruhestand sind auf Ansuchen rückwirkend aufzuheben; die betreffenden Spätheimkehrer sind gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände mit Wirksamkeit der seinerzeitigen Ruhestandsversetzung zu ernennen. Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Spätheimkehrer, die nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurden, sind auf ihr Ansuchen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen.

## § 2.

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 gelten gemäß § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes sinngemäß auch für Spätheimkehrer, die zur Stadtgemeinde Graz oder zu einer anderen steirischen Gemeinde in einem Vertragsdienstverhältnis gestanden sind und behördliche Aufgaben besorgt haben.

(2) Sind solche Spätheimkehrer nach § 8 Abs. 1 oder 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes mit oder ohne Abfertigung aus einem Vertragsdienstver-

hältnis ausgeschieden worden, so sind sie auf ihr Ansuchen als Vertragsbedienstete in Verwendung zu nehmen.

## § 3.

(1) Der Anspruch auf Einstellung besteht jedoch nur dann, wenn er binnen einer Frist von 6 Monaten nach Rückkehr des Anspruchsberechtigten aus der Kriegsgefangenschaft von diesem bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wird.

(2) Für die Spätheimkehrer, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, beginnt diese Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Einstellung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 4.

Für die Einstellung dieser Personen ist im Dienstpostenplan vorzusehen.

## § 5.

(1) Die Zeit, welche die unter die §§ 1 und 2 fallenden Spätheimkehrer seit dem Beginn ihrer Dienstleistung in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer der ehemaligen deutschen Wehrmacht ähnlichen Einrichtung (Arbeitsdienst, Organisation Todt usw.) bis zu ihrer Indienststellung unverschuldet dem Dienste ferngeblieben sind, ist ihnen sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch, falls die Betreffenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor ihrer Einberufung gestanden sind oder künftig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für die Bemessung des Ruhegenusses ohne besonderen Pensionsbeitrag als Dienstzeit anzurechnen.

(2) Wenn eine Übernahme nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den neuen Personalstand mangels der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. wegen Krankheit, Alter, Dienstunfähigkeit usw. nicht möglich ist, wird der in Abs. 1 angeführte Zeitraum für die Ruhegenußbemessung bzw. für die Abfertigung in vollem Ausmaß, jedoch höchstens bis zu einem 6 Monate nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft liegenden Zeitpunkt angerechnet.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.